

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	- (1947)
<b>Heft:</b>	6-7
<b>Artikel:</b>	Der Streit zwischen Italien und Graubünden um das Val di Lei
<b>Autor:</b>	Pappenheim, Hans Eugen
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-397319">https://doi.org/10.5169/seals-397319</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der Streit zwischen Italien und Graubünden um das Val di Lei

Von Dr. Hans Eugen Pappenheim

### Einleitung

Das Teilstück der Grenze zwischen der Lombardei und Graubünden, das wir untersuchen wollen, ist nur wenige Kilometer lang. Der Streit darum entstand schon vor einem halben Jahrtausend, wurde erst 1863 [64 grundsätzlich beigelegt und besteht heute nur mehr in einer leichten Grenzverdunkelung, die der endgültigen Lösung entgegensieht.

Der Streit um den Besitz des Val di Lei und die aus ihm entstandenen Abweichungen der geographischen von der politischen Linie sind im Schrifttum verschiedenster Wissenschaftsgebiete erwähnt, aber noch nicht zusammenfassend betrachtet worden. Eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte dieses Grenzabschnittes dürfte nicht mehr verfrüht sein<sup>2\*</sup>. Bei dieser Gelegenheit müssen notwendig fast vergessene staats-, kommunal-, privat- und sogar strafrechtliche Auseinandersetzungen berührt werden, bei denen neben den wirtschaftlichen auch nationalpolitische und konfessionelle Rücksichten wirksam waren. Das Schwergewicht der Betrachtung aber wird auf den wirtschaftlichen Faktoren liegen, die hier eine auf jeder Karte der Schweiz auffallende Grenzziehung veranlaßt haben.

Es entbehrt nicht einer gewissen Tragik, zu beobachten, wie ein kleines, landschaftlich reizvolles Alpental mit seinen von Schneehäuptern umschlossenen Alpen einst in idyllischer Ruhe fern von der Landesgrenze gelegen, infolge der wirtschaftlichen Bedeutung seiner Hochweiden seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts Gegenstand gemeinderechtlicher Streitigkeiten wird, durch die Ereignisse des Jahres 1797 dann aus der Geborgenheit des Bündnerlandes an die Grenze rückt, strittiges Gebiet zweier Staaten wird, schließlich an Italien fällt und nun in den Mittelpunkt der Beachtung gerät, in die sich Völkerrechtler, Militärs, Alpinisten, Historiker, Geographen, Geologen und neuerdings auch Kreise der Geopolitik bis heute teilen.

Wer aus dem Hinterrheintal ins Avers gelangen will, findet

---

\* Die Zahlen verweisen auf die am Schluß numeriert aufgeführte Literatur.

hier gerade in der Verbindung mit einer landschaftlich großartigen Örtlichkeit einen fesselnden Ruhepunkt des Wanderweges. Schon in Inner-Ferrera (Canicül) begegnet man einem schweizerischen Zollbeamten mit Suchhund, und im Gastzimmer der „Alpenrose“ hängt eine Karte der Umgegend in großem Maßstabe, die Verstöße gegen die Grenzübertrittsbestimmungen vermeiden helfen soll. Etwa 3 km talaufwärts passiert die schweizerische Bergpoststraße nach Avers-Cresta in einer Schlucht nun jene romantische Stelle, die ein politisch so merkwürdiges Gepräge hat: Am Punkt 1569, der steinernen Brücke Ponte del mut d'Avers, die den von rechts aus seinem Tal hervorbrausenden Leibach überspannt, endet eine von Süden herantretende, nur noch wenige Meter breite italienische Gebietszunge, das Val di Lei, ein Zipfel der lombardischen Provinz Sondrio. Der Reno di Lei mündet hier in den Averser Rhein, der nördlich von Bärenburg im Hinterrhein aufgeht, so daß das italienische Val di Lei stromgebietstechnisch statt zum Einzugsgebiet des Liro bzw. der Maira (Mera-Adda-Po) zum Rheinbassin gehört. Jenseits des Reno ragen an einem weiß gestrichenen eisernen Pfahl im rechten Winkel gegeneinander die beiden in den Landesfarben gestreiften Hoheitstafeln: die italienische weist nach rechts ins Val di Lei, die schweizerische das Averser „Untertal“ aufwärts nach Campsut. Dort erfaßt ein schweizerisches Nebenzollamt gegen Italien die Talausgänge von Avers und Madris.

### Topographie

Von Chiavenna steigt in NW-Richtung das St. Jakobstal über Campodolcino zum Splügen und zur Schweizergrenze hinauf, die nach Osten verlaufend noch das mit dem Bergkamm abschließende Val d'Emmet Graubünden zuteilt. Etwa gleichlaufend mit dem Val San Giacomo, aber hinter dem Nordabfall des Kamms, liegt das Val di Lei, das über 15 km lang, wenige Kilometer breit ist und von dem ihm wieder annähernd parallelen Bergkamm vom Tal Madris und damit von der Schweiz getrennt wird. Gewaltige Gipfel – zwischen 2420 und 3175 m Höhe – umsäumen und beherrschen es. Im Osten: Cima di Lago, Pizzo Rosso, Cima di Sovrana, Pizzo d'Inferno, Blesehorn, Schwarzseehorn, Piz di Rossi, Schiahorn, Cima di Colle Scengio. Es folgt die Senke und unpassierbare Talschlucht an der Nordspitze, und im Westen, wieder ansteigend:

Piz della Motta, Pizzo del Crot, Pizzo della Palu, Piz Timun, Pizzo Emmet, Piz Groppera, Piz Stella, Pizzo di Somma Valle. Über alle diese Gipfel, die vier letzten ausgenommen, läuft die Grenze der Schweiz und Italiens.

Durch die Mündung bei der Leibrücke hat das Tal keinen Zugang. Von schweizerischer Seite erreicht man es vielmehr über einen von der Averser Straße oberhalb von Inner-Ferrera aufsteigenden Weg. Weitere Steige beginnen in der Nähe der Leibrücke und im Averser Untertal, die dann über Furka und Gualdo nach Lei führen. Hauptzugang von Graubünden aus bleibt der erstgenannte Weg. Die Alpendörfer des Tales sind nur im Sommer bewohnt. Die erste Alp hinter der Grenze ist La Motta (1921 m); die Hütten von Gualdo bleiben am Osthang; wir gelangen über del Crot „zuerst wieder steigend, dann langsam fallend, in weiteren  $\frac{3}{4}$  Stunden auf ordentlichem Bergwege zu der steinernen gewölbten Brücke über La Palü“ (1827 m); die Brücke befindet sich unterhalb dieser Alp auf der Alp Scengio, deren Weidegebiete teilweise jenseits der Brücke auf der rechten Talseite liegen<sup>3</sup>; es folgen nun die „mit ganzen Familien dicht besetzten Hütten von Il Scengio“<sup>4</sup> (1811 m); es folgen in der „Ganda da Nera“ die Alp Erebeilla (auch Rebella = Aribella = schöne Weideplätze) am Fuß des Timun (1871 m), das bedeutendste Sommerdorf des Tales<sup>4</sup>, und das Kirchlein Santa Anna (1877 Meter)<sup>6</sup>. Am Ausgang des von Westen mündenden kleinen Seitenraumes, der Valle di Monte Rebella, bleiben am Osthang die Alpen Rossi Nuovi („rossi“ nicht „Wildbäche“<sup>7</sup>, sondern von dem nahen Piz Rosso, der rotes Gestein zeigt<sup>3</sup>, schon im Jahre 1567 „Alpe del Rosso“, am Westhang Alpesella und Palazzetto, am Osthang Rossi Vecchi (1886 m) und Caurga (1931 m) am Ausgang der Valle di Caurga; als zweitgrößtes Alpdorf des Tales folgt Mulacetto (1925 m), dann Motalla und die Hütten von Pian del Nido oder Corbia di Sop(ra) an der Westbiegung der Schlucht von Scalotta<sup>5</sup>; dann starker Anstieg zum Passo di Lei (2650 m).

Diese aus eng zusammengedrängten Hütten bestehenden Alpendörfer von Lei zeigen schon siedlungstechnisch zwei ausgesprochen italienische Merkmale, die wir im ganzen italienischen Einflußgebiet der Alpen finden. Reishauer<sup>8</sup> stellte (1904) fest, daß gegenüber dem vom deutschen Bergbauern bevorzugten Einzelhof der

Grundzug der italienischen Alpensiedlungen die Geschlossenheit ist. Die Sommerdörfer im Val di Lei dürften bei der Unterteilung Reishauers äußerlich zwischen den Casolarien, den vorübergehend bewohnten Siedlungen, und den bedeutend einfacher gebauten Malgen (Sennhütten) und den ganz primitiven Baiti (Schäferhütten) einzuordnen sein. Ein weiteres nationales Merkmal weist auf eine von Italien ausgehende Bestoßtechnik unseres Tales: Ein Blick auf die Karte zeigt, daß die Mehrzahl der Alpen auf der sonnigen Westseite des Reno di Lei liegen. Reishauer hatte als grundsätzlich festgehalten, daß die sonnseitigen Gehänge der Täler auf die Siedlungen der Italiener eine große Anziehung ausüben und die Schattenflanken zuweilen nicht eine einzige ständige Siedlung tragen, so daß der Gegensatz zwischen den beiden Talwänden ganz scharf ausgeprägt ist.

Als grundlegend für das Verständnis der im folgenden behandelten alten Sömmerrungsverhältnisse von Kläven aus behandeln wir anschließend die heutigen Zugangsverhältnisse von der italienischen Seite. Trotz der bequemen Verbindungen mit Graubünden erfolgte die Bewirtschaftung und Beweidung des Tales von Süden her über zwei unwirtliche Hochpässe: Zum Passo di Lei (2650) führen vom Bergell aus zwei Wege, der eine von San Michele bei Chiavenna als steiler Aufstieg „auf einer Art kontinuierlicher Treppe, deren Stufen teils aus großen Platten, teils aus gepflasterten Terrassen bestehen“, nach dem Dörfchen Savogno, das auch von Borgonuovo di Piuro zu erreichen ist<sup>9</sup>, dann über die Hütten von Gianet, Alpiggia, Ponciagno und am Lago dell'Acqua fraggia vorüber zur Paßhöhe<sup>5</sup>. „Ein kleiner See am Wege nach Val di Lei speist den Bach der Acqua Fraggia, der unten im Tal den schönen doppelten Wasserfall gleichen Namens bildet“ (Andrea<sup>9</sup>). Der Passo di Lei ist ein abgelegener, aber früher häufig benutzter Übergang und die schnellste Verbindung des Bergells mit dem Val di Lei<sup>4</sup>. Die Nordseite des Passes ist meist tief mit Schnee bedeckt und bildet daher einen beschwerlichen Zugang<sup>7</sup>. Der Abstieg erfolgt zur Erleichterung der Viehtransporte zunächst über Steinplatten auf einem Wege, der auch für Nebeltage durch viele Kreuze und Stangen kenntlich gemacht ist. Dann führen durch eine blockbesäte Mulde Serpentinen ins Val di Lei hinab<sup>5</sup>.

Die Sömmerrung erfolgt heute fast ausschließlich über den ebenfalls gut ausgebauten Angelogapab (2360 m). Der bequeme

Maultierweg steigt von Campodolcino im Val San Giacomo durch das Rabbiosatal auf, durchbricht hinter dem Sommerdorf Angeloga mit einer Steintreppe (Cammino d'Angeloga, 2425 m) einen Felsriegel und senkt sich dann zum Paß. Von hier geht es über Weiden und Wiesen ins Val di Lei hinab, rechts auf einem Fußweg nach Motalla und Pian del Nido, links auf einem Saumweg nach Mulacetto und der Kapelle Santa Anna<sup>5</sup>. Ins Splügental führen auch die bequemen Passo Groppera und der „Schmugglerpaß“<sup>6</sup> Sterla hinüber. Die aus den Alpwegen entstandenen Hauptübergänge sind ebenso alt wie der Brauch der Sömmerung des Tales selbst.

### Hydrographie und Fläche

In wassertechnischer Hinsicht entstanden gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die grundlegenden Berechnungen von badener, italienischer und schweizerischer Seite. Die erste von 1889<sup>10</sup> setzt für den Flächeninhalt des italienischen Gebietsteiles des Rheinbassins 52,850 qkm an (davon Wald 9,354 qkm = 17,7 %, Öd- und Unland 24,311 qkm = 46 %, und an landwirtschaftlich benutzbaren Flächen 19,185 qkm = 36,3 %).

Olinto Marinelli<sup>11</sup> berechnete 1895 die Fläche mit 62,6 qkm. Die Schweiz ermittelte (1896)<sup>12</sup> für das Einzugsgebiet des Averser Rheins bis zum Hinterrhein 261,327 qkm, darunter das des „Leibachs“ 51,085 qkm („Hiervon liegen 51,043 qkm auf italienischem Territorium“), das ist der Flächeninhalt unseres Tales. Auch von dem Einzugsgebiet der „linksseitigen Zuflüsse des Averser Rheins vom Leibach bis und mit dem Bach der Val d'Emmet“ gehören 0,380 qkm zu Italien. – Wie noch näher dargelegt werden wird, fallen nämlich an der Nordwestgrenze von Lei gegen das Gemeindegebiet von Innerferrera die politische Grenzlinie und die sekundäre Wasserscheide zwischen Val di Lei und Val del Muot d'Eoras nicht genau zusammen, wodurch eine Grenzverdunkelung entstanden ist. Tatsächlich gehört heute auch ein wenngleich geringer Bodenanteil des Val del Muot d'Eoras zum Rheinbassin und zu Italien. – Felsen und Schutthalden des Val di Lei machen nach der schweizerischen Berechnung<sup>12</sup> 23,040 qkm aus, Waldungen 0,970, Firn und Gletscher 4,323, Seen 0,120 qkm. Der Restposten von 22,632 qkm erfaßt also – Kernfrage unserer Untersuchung – die Weidegebiete.

### E t y m o l o g i e

Schwierig wie die Rechtsgeschichte unseres Gebietes ist schon sein Name, über den keine eindeutige Entscheidung möglich ist. Die von den Schweizern bewußt bevorzugte romanische Bezeichnung *Val di Lei*, die der Italiener *Valle di Lei*, wird gewöhnlich mit „*Seetal*“ übersetzt (aus dem lateinischen „*lacus*“, romantsch „*lag*“<sup>14</sup> oder „*lei*“<sup>4</sup> und oberengadinisch „*lej*“ m.). Auch den Namen „*Passo di Lei*“ und „*Val di Lei*“ leitet Brasca<sup>4</sup> von dem verschwiegenen Seelein auf dem Nordteil der Paßhöhe ab, nach dem der Übergang früher „*Passo del Lago (Ghiacciato)*“ = Paß des (vereisten) Sees genannt worden sei, oder von dem *Lago dell'Acqua fraggia*. Dagegen zieht Täuber<sup>18</sup> dafür den *Laghetto Ballone* am Angelogapaß oder die kleinen Seen der Umgegend in Betracht. Eine Übereinstimmung von *Lei* und *lai* („*laghi*“) vermutet auch Massia<sup>18a</sup>. – Die Deutung „*Seetal*“ ist insofern auffällig, als man nicht weiß, welcher von den kleinen Berg-„seen“ des Tales – ihr Flächeninhalt beträgt nur 0,120 gegenüber 51,085 qkm!<sup>12</sup> – gemeint ist, und diese unbedeutenden und wenig eigentümlichen Gewässer eigentlich keinen rechten Anlaß zu dieser Benennung bieten.

Wir dachten auch an die mittelhochdeutsche Bedeutung von „*lei*“, „*leie*“ = Fels, Schiefer; denn fast das ganze Gestein des Tales ist Schiefer in verschiedenen Formen, dessen Schichten u. a. bei der Leibrücke sogar freiliegen. Anlaß zu dieser Annahme schien uns auch, daß im 15. Jahrhundert im nahen Avers ja schon die deutschsprechenden Walser wohnten, doch bietet die älteste uns bekannte Namensform in dem Instrument von 1462<sup>19</sup> „*vallis Leyli*“ für keine der beiden Etymologien einen Anhaltspunkt. Erst im Reichenauer Spruchbrief von 1644 erscheinen die Formen „*Alp Ley*“, „*Alp(e) vnd thall Ley*“, „*Ponte di Ley*“ und bei der Grenzbeschreibung einmal auch im deutschen Text die Worte „*Valle di Leio*“, ähnlich durchgeführt in der zeitgenössischen Übersetzung ins Italienische „*alpe di Leio*“. 1798 finden wir die Schreibung „*Valle di Leg*“<sup>20</sup> und 1804 „*Val di Lei*“<sup>21</sup>. In dem Urteil von 1878 heißt der von Ferrera ins Val di Lei führende Weg noch „*Leilersteg*“<sup>22</sup>.

Zu unserer etymologischen These erklärte Schorta, das in dem Instrument von 1462 auftauchende „*Leyl*“ scheine tatsächlich die

Averser Form gewesen zu sein ; ob auf mhd. „lei“, „leie“ zurückgegriffen werden dürfe, bleibe fraglich, solange dieser Stamm im Schweizerdeutschen nicht einwandfrei nachgewiesen sei. Auch Pieth<sup>2</sup> hält die deutsche Grundlage des Namens für wenig wahrscheinlich, da der Name des Tales offenbar schon feststand, als die deutschen Kolonisten dort erschienen, erwägt aber eine Ableitung von „ley“ (Desalay, Bellalay), mittellateinisch lagia, legia, leya = Gehölz, Gebüsch, Wald<sup>14</sup>; sie erscheine bei dem heute größtenteils aus Weiden bestehenden Tälchen zwar als wenig zutreffend, doch könne der Wald wie in andern Bündner Tälern früher auch hier höher hinaufgereicht haben.

So bleibt auch zweifelhaft, ob Reno di Lei mit „Seerhein“ zu übersetzen ist ; auf die weite Verbreitung von „Rhein“ als rätischem Flußnamen wies Täuber<sup>18</sup> hin, der (1912) nach der Aufzählung der vielen bündnerischen „Rheine“ sagt: „aber nicht minder ist der Name im benachbarten Italien geläufig: Reno di Lei (der Fluß der zwischen Graubünden eingekielten Valle di Lei“).

Wenden wir uns nun der Entstehung der umstrittenen Grenzlinie zu.

#### Der Ursprung der Beziehungen zu Plurs

Das Gebiet von Chiavenna (Cleven, Kläven) bildete seit 1038 eine eigene Grafschaft, gehörte im 12. Jahrhundert zum Herzogtum Schwaben und kam 1335 mit dem Stadtstaat Como an die Visconti in Mailand<sup>23</sup>. Die Grenze gegen Schams und Avers bildete damals und noch bis zum 14. Jahrhundert der Gebirgskamm, so daß die Täler Emmet und di Lei rechtlich zu Graubünden gehörten. Schon im Mittelalter begann aber eine Sömmierung dieser Talschaften mit Vieh durch Bewohner der alpweidearmen Landstriche der Klävener Seite aus: ein wirtschaftlich bedingtes Vorgehen, das sich über politische Grenzen hinwegsetzte und damit die Grenzen eines wirtschaftsharmonischen Staatsraumes neugestalteten; denn – und diese Fälle lassen sich neben den europäischen Analogia sogar aus Asien beibringen – fast ausnahmslos hielt sich dieses Herkommen bis in unsere Zeit und hat auf Bildung und Verlauf heutiger Gebirgsgrenzen Europas mehrfach Einfluß geübt.

In dem Beitrag „Die Wirtschaft der Bergamasker Schafhirten“ berichtete der bündnerische „Sammel“ 1781 über Beobachtungen,

zu denen G. v. Albertini (Tamins) auf dem Splügen Gelegenheit hatte, und auf die die Zeitschrift mehrfach zurückkam<sup>24</sup>. Ergänzungen historischer und rechtlicher Natur brachte 1808 der „Neue Sammler“<sup>25</sup>:

„Lombardische Schafhirten, welche als Pächter unsere Alpen Sommers mit ihren Herden betrieben, finden wir schon in frühern Jahrhunderten, so wie überhaupt viele landwirtschaftliche Gewohnheiten in das sehr hohe, oft unbestimmbare Altertum hinaufreichen, weil sie in den natürlichsten Anlagen und Verhältnissen der Länder gegründet sind.“

Als „bemerkenswerter Beweis, wie frühe unsere Alpen schon von den Italienern benutzt wurden“, dient dann ein Churer Vertrag vom 11. Mai 1204, mit dem Conrad von Medezen (gegen eine jährliche Zahlung von 40 mailändischen Solidi und 20 Pfund Pfeffer) die Alp Emmet auf dreißig Jahre an die Gemeinde Cläven verpachtet. „In dieser Urkunde ist zwar nur von Bestiis, nicht ausdrücklich von Schafen die Rede, und es kann um so eher Rindvieh damit gemeint sein, da die Clävner noch jetzt (1808) auf dem Gebiet von Stalla mit Kühen besetzen.“

Während sich in Stalla-Bivio und im Madris diese Sömmerung von Kläven aus rechtlich nicht ausgewirkt hat, geht die Grenze am Val di Lei dagegen auf eine solche Fremdbeweidung ursprünglich bündnerischen Gebietes zurück. Das Beispiel ist merkwürdig durch die verhältnismäßig große Fläche und die physikalisch bedingte eigentümliche Form des Gebietes, stellt aber gerade für Graubünden keinen Sonderfall dar. So wurden noch um 1808 die Alpen des dem Val di Lei parallel laufenden Madris mit Bergamasker Schafen besetzt; im oberen Teil dieses Tales besitzen die ennetbirgischen Gemeinden Soglio und Castasegna noch heute die Alpen Blese, Preda und Sovrana, die noch bis vor wenigen Jahren von den Eigentümern selbst mit Vieh bestoßen wurden<sup>26</sup>, und im 17. Jahrhundert gehörte ihnen auch das Bregalgatal im oberen Avers<sup>27</sup>. Hier haben Weiderechte beim Überschreiten von Pässen nur auf die Bildung der Grenzen von noch heute bündnerischen Gemeinden Einfluß genommen. Auch am Val di Lei verlief zunächst nur eine Gemeindegrenze, aus der später durch Zeitumstände eine Staatsgrenze wurde.

Es ist nicht bekannt, wann erstmals lombardische Viehzüchter auf der Suche nach Wiesen über die Pässe stiegen und die ausgezeichneten Weiden des nachmaligen Val di Lei entdeckten. Die Entstehung von Besitzrechten südlich gelegener Gemeinden scheint aber weit zurückzureichen: Rekonstruierte Karten um 1315 ff<sup>28</sup> be-

reits zeigen das Tal fast bis zum Averser Rhein zur Herrschaft Como, bzw. zum Herzogtum Mailand gehörig.

Der unmittelbare Vorstoß des Südens gegen das Val di Lei mußte von jenem merkwürdigen Ort im Klävener Teil des Bergells aus erfolgen, der durch seine wirtschaftliche Bedeutung dazu bestens imstande war, dem Flecken Plurs, Piuro, der zur Grafschaft Kläven gehörte. Schon im 14. Jahrhundert war er durch seine Nähe zu den Pässen Splügen und Septimer ein natürlicher Verkehrsknotenpunkt zwischen Deutschland und Italien. Der Handel von Plurs konnte sich daher immer stärker ausdehnen, und Vertreter des Ortes saßen in jeder bedeutenden Stadt des damaligen Europa. Weitere Gewinne hatten die Plurser, unter ihnen auch mehrere alte Adelsgeschlechter, aus ihrer bodenständigen Seidenraupenzucht und dem „Grubenbau in den Bündnerbergen“ (s. S. 25 f.). Die stärkste Einnahme floß freilich aus der Verarbeitung des in der Nähe gewonnenen Lavezsteins zu Kochgeschrirren<sup>9</sup>, und es ist das traurige Los jenes Städtchens, daß es, auf der Höhe des Reichtums stehend, zum Teil infolge des Abbaues dieses Gesteins, im Monte Conto im Jahre 1618 durch einen Felssturz von dem ganz unterhöhlten Berge verschüttet wurde und damit aufhörte zu existieren.

Von Plurs aus war das Val di Lei durch das Tal der Acqua fraggia schnell zu erreichen. Schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts finden wir daher maßgebende Gebiete von Lei im Besitz von Nicht-Bündnern. Laut eines Instrumentes vom 23. Januar 1407, das der Comasker Notar Martino Maranesi aus Bellaggio ausgefertigt hat, befanden sich damals die Alpen „Erbella“, „Ganda nera“ und „Palude“, also die auf der mittleren Talsohle von Lei gelegenen Gebiete, im Besitz der Giannosio di Ponteggia, Antonio Bottarella und der Brüder Simone und Averardo de Serta<sup>23</sup>. Diese drei Alpen gerieten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts – „wir wissen nicht mit welchem Titel“<sup>23</sup> – in den Besitz der Gemeinde Plurs. Sie erhielt damit in Bünden einen Gebietssprengel, den sie mit ihrem Kommunalterritorium zu vereinen bestrebt sein mußte. Gerade damals war unter Francesco Sforza die Entwicklung Klävens ruhig, von außen her unbeeinträchtigt, und der wachsende Reichtum der Gemeinde selbst begünstigte Gebietserweiterungen. -- Die „Sealpe“, die noch auf dem Bergeller Abhang des Mairatales liegt und die rechtlich bis zum Passo di Lei reicht, gehörte zu An-

fang des 15. Jahrhunderts dem begüterten Plurser Lorenzo de Vertemate. Wir beobachten also, wie sich der Plurser Gemeindebesitz in steter S-N-Bewegung ausdehnt und damit den Grund zu dem Erwerb des hinter der „Sealp“ sich öffnenden Val di Lei legt. Die Eigentumsrechte jetzt italienischer Gemeinden in diesen Tälern führt Adami<sup>19</sup> (1926) also mit Recht auf alte Zeiten und im Grunde auf das Bedürfnis nach Weiden zurück.

#### Der Verkauf des Tales durch die Grafen von Werdenberg-Sargans 1462

Die übrigen Alpen des Val di Lei gehörten dem bekannten rätschen Dynastengeschlecht der Grafen von Werdenberg-Sargans<sup>28</sup>. Mit dem Niedergang dieser Familie ist der Verlust des Tales für Graubünden aufs engste verknüpft, sodaß wir diese Vorgänge näher betrachten müssen. Graf Heinrich XI. von Werdenberg-Sargans hinterließ seinen beiden Söhnen Wilhelm und Georg II. die Grafschaft Sargans und die Lehen des Bistums Chur, darunter auch die sogenannte Grafschaft Schams, das Rheinwald und noch andere Güter und Burgen. Die beiden Grafen waren aber beim Tode des Vaters (1450) noch jung und wirtschaftlich unerfahren. Von Georg ist wenig anderes bekannt als Verkäufe und Verpfändungen, die so systematisch vor sich gingen, daß gegen das Ende seines Lebens auch der letzte Stammesbesitz veräußert war. Die Brüder waren von Großvater und Vater her von Anfang an in mißlichen Verhältnissen.<sup>29</sup> Dazu kamen Ende der 1440er Jahre die Schwierigkeiten mit den Untertanen, besonders den Schamsern und Rheinwaldnern. Gegen den Grauen Bund, dem diese seit 1424 angehörten, hatte Graf Heinrich den von seinem Schwiegersohne Hans von Rechberg geleiteten Schwarzen Bund geschaffen. Nach Heinrichs Tode setzten die Söhne die Kämpfe fort. 1451 wurden sie besiegt und verloren weite Gebiete. Nach dem Domleschger Frieden (1452) in den Konflikt mit den zehn Seestädten verwickelt, erlitten die Werdenberger erneute Einbußen, für die sie nur teilweise entschädigt wurden. Durch die Kriegskosten verschuldet, verkauften sie 1456 Vaz und Schams an Bischof Leonhard von Chur für 3600 Gulden. Freilich wurden sie noch im selben Jahre von Kaiser Friedrich III. erneut als Lehensträger eingesetzt, und umfangreiche Gebiete fielen ihnen 1459 wieder zu, als die Brun-

von Rhäzüns im Mannesstamm erloschen, aber bei der Unruhe des Landvolkes war der Verfall des Geschlechtes nicht mehr aufzuhalten; die ständigen Geldverlegenheiten veranlaßten die beiden Grafen zu immer weiteren Veräußerungen ihres Stammbesitzes.

So beauftragten sie am 24. Februar 1462 in Chur ihren Anwalt, nun auch den Verkauf des ihnen im Val di Lei verbliebenen Besitzes vorzubereiten, aber nicht wie die übrigen bündnerischen Talschaften an den Bischof von Chur, sondern an die (dem Bistum Como unterstehende) Gemeinde Plurs im Klavener Bergell für 100 Gulden. Dieser Verkauf erfolgte im Gegensatz zu den übrigen Veräußerungen der Werdenberger tatsächlich auf Kosten des späteren schweizerischen Staatsgebietes. Auch nach 1462 wurden solche Abtretungen fortgesetzt, bis Graf Georg – Wilhelm lebte damals nicht mehr – 1467 schließlich Graubünden verarmt verließ und in die Dienste Herzog Siegmunds von Tirol trat. Nach seiner Rückkehr erneut belehnt, konnte Georg die Güter nicht mehr lange halten und starb nach 1500 besitzlos auf Ortenstein.

Die Einzelheiten des Endes des letzten Werdenberg-Sargans vergleiche man im Fachschrifttum<sup>29-30</sup>. Uns kam es darauf an zu zeigen, wie ein mächtiger bündnerischer Feudaler durch die mangelnde Fähigkeit, seine Rechte zu wahren, ein großes und reiches Landgebiet einbüßt, freilich zugunsten der einheitsstaatlichen Entwicklung Graubündens, ausgenommen der Verkauf des Val di Lei, denn dessen eigentümliche Grenzziehung geht im Grunde auf diese Entäußerung durch die Grafen am 19. Juli 1462 zurück. Falsch wäre es freilich, in diesem Zusammenhang von einer „Schuld“ der Grafen von Werdenberg-Sargans zu sprechen. Auch wenn das Gebiet im Besitz geschickterer Territorialherren gewesen wäre, so hätte sich der von Süden her ausgeübte Druck allmählich doch zugunsten von Plurs durchgesetzt. Mit Recht äußerte Walser<sup>1</sup> (1910) allgemein, daß Abweichungen der Staats- von der Bassingrenze fast nur an solchen Stellen vorlägen, wo „natürliche Unterbrechungen in der Gebirgsschranke das Hinüberfluten der im entscheidenden Momente kräftigeren politischen Bewegung gefördert haben.“

Auf die Frage, von wem die Grafen einst das Val di Lei erhalten hatten, können wir nur indirekt antworten. Weder Vanotti noch Krüger<sup>29</sup> nennen das Tal; doch erwähnt letzterer in einem Verzeichnis der durch Heirat und Kauf erworbenen Besitzungen der

Grafen von Werdenberg-Sargans eine Urkunde von 1338, die Belehnung Rudolfs IV. und der Ursula von Vaz vom Bistum Chur mit der Grafschaft Schams, und unter den zugehörigen Teilen nur, daß „eine Alp Madrisch an der Grenze gegen ‚die Lamparter‘ lag<sup>31</sup>“. Aus dieser Grenzbestimmung – Krüger kommentiert „Madrisch“ nur als „Alp in Schams“ – dürfte hervorgehen, daß also auch das Nachbortal des Madris, das Val di Lei, seit 1338 Besitz der Grafen war, und das Madris selbst, das bei Cröt vom Avers abiegende Seitental, noch zu Schams gehörte und südlich an das Gebiet der „Lombarder“ grenzte, mit denen hier die Bewohner von Mailand-Kläfen gemeint sind.

Wir übersetzen nun aus dem Lateinischen die wesentlichen Teile des Plurser Acquisitionsinstrumentes, das Adami<sup>32</sup> unter „Erwerb der in der Valle di Lei gelegenen Alpen durch die Gemeinde Plurs“ veröffentlicht hat.

„Im Namen Gottes. Im Jahre seiner Geburt 1462, in der zehnten Indiktion, Montag, den 19. Juli.

In Anwesenheit des erlauchten und mächtigen Herren, Gabriel de Balbiano, Grafen der Täler Kläfen und Sankt Jacob etc., hat der achtenswerte und hervorragende Herr Giovanni de Caponi aus Mailand, Sohn des Herrn Acharisius, in Kläven, ehrwürdiger potestas und commissarius des Tales und seiner Pertinenzen und hierfür (ad haec) bestellter missus, nuntius und procurator der erlauchten und achtenswerten Herren Brüder, Grafen Georg und Wilhelm von Werdenberg und Sargans auf Ortenstein und Heinzenberg etc., und des genannten Grafen Georg, der auch seinen Bruder Wilhelm vertritt, wie hervorgeht aus der Urkunde dieses Missus und Prokurator, die gesiegelt ist von den genannten Grafen und von mir als Notar und unterschrieben ist durch Magister Martin aus Hall, Kleriker der Diözese Brixen und öffentlichem Notar, laufenden Jahres und laufender Indiktion, und zwar am Mittwoch den 24. Februar, mittags, in der Stadt Chur in seiner Eigenschaft als Prokurator der genannten Grafen, Brüder, Georg und Wilhelm, in rechtswirksamer Form.

Nach der Übereignungsformel heißt es, der Rechtsvertreter übergab es in die Hände meines untengenannten Notars Johannes, öffentlicher Person, die den Vertrag forderte und übernahm, im Namen sowohl des viceburgi als auch der Gemeinde und aller Leute der Gemeinde Plurs im Kläventale, im Bistum Como.

Im Namen und mit allem und jedem Recht den genannten Grafen, den Brüdern Wilhelm und Georg, ihnen beiden sowohl gemeinsam wie einzeln gehörig und zugehörig, gelegen in und bei dem Tale, das „vallis Leyli“ heißt, nämlich in der Gemeinde und im Territorium von Plurs. In diesem sind Alpen, die derselben Gemeinde gehören; an dieses Tal

grenzt gegen Morgen zum Teil das Tal Madris, zum Teil das Tal von Camposubtus (dazwischen ist der Bergkamm) und zum Teil das Territorium von Starlera (dazwischen ist der Rheinfluß); auf der Mittagsseite liegt die „Alpis de Lacu“, die Seealp der Erben des weiland Herrn Lorenzo de Vertemate (dazwischen ist der Bergkamm); auf der Abendsseite liegt das Gebiet des St. Jakobstales und gegen Mitternacht Tal und Alp „Hemmed“.

„und zwar was das Eigentum anbetrifft, als auch den herrschaftlichen Besitz, und mit allem Zins, der den Brüdern von der Gemeinde Plurs in und bei dem genannten Tal zugehört, mit allem Rechte und voller Handlungsfreiheit der Brüder,

daß sie in das genannte Tal mit Tieren (cum bestiis) oder auch ohne Tiere hinein und von hier auch wieder hinausgehen dürfen ... in und auf dem Gebiete des besagten „valle Leyli“ ... und das mit allen seinen Rechten und Pertinenzen, Wegen etc. ....“ Gemeinde und Einwohner des Fleckens und der Gemeinde Plurs seien Besitzer und folgten als solche nach an Stelle der obengenannten Grafen ... zugunsten der Gemeinde und des Fleckens und der Bewohner von Plurs als Käufer und ihrer Söhne und Erben ..., um es für den Besitzer ... zu jeder Zeit, vor jeder Person, Gemeinde etc. bei jedem Rechtsfall und jedem Fall von Differenzen und Streitigkeiten zu verteidigen und zu garantieren.

Die Pönformel nennt als künftige Besitzer nochmals „die Gemeinde und Bewohner von Plurs und ihre Rechtsnachfolger ...“. Der Prokurator Johannes bescheinigt dann, von Herrn Pero de Bechariis aus Plurs, Consul besagter Gemeinde Plurs, Sohn des weiland Herrn Ferri, der aushändigt und bezahlt, im Namen und in Vertretung der besagten Bewohner des Fleckens und der Gemeinde Plurs erhalten zu haben „hundert und einen rheinischen Goldgulden guten und richtigen Goldes und Gewichtes und in gangbarer Münze und in bar als Preis ...“

Geschehen zu Plurs in der St. Kassianskirche. Es waren dort anwesend als Zeugen ... Andrea della Stampa, Sohn des weiland Nicola, Giorgio de Triadello, Bartscherer, Sohn des weiland Antonio, und Bartolomeo, Sohn des Giovanoli de Fucino, sämtlich aus Kläven und Einwohner der Stadt Kläven, und für die Notare die Zeugen: Gaudentius, Sohn des weiland Andriolus di Piperello, Gaudentius, Sohn des Bassano, ebenfalls de Piperello, und Giovanni, Sohn des weiland Oldradi de Oldratis, sämtlich ebenso in Kläven und Bewohner besagter Stadt Kläven, sämtlich der Person nach bekannt und rechtsfähig.

Als erster erwähnt diese Urkunde 1808 Joh. Ulrich von Salis, der Referent des „Neuen Sammler“<sup>25</sup>, der übrigens die Angabe des Kaufpreises nur als 100 Gulden liest. Er schließt aus der Erwähnung von Tieren, daß das Tal (ebenso wie das Val Emmet) schon damals der Sömmierung diente, und aus dem allgemein gehaltenen Passus „cum bestiis“: „vermutlich um den Pächter nicht in der Wahl des Alpviehes zu beschränken“. – Auf diesen Verkauf

von 1462 spielt auch Brasca<sup>4</sup> (1906) an, wenn er sagt, dieses zur Gemeinde Plurs gehörende Tal sei anscheinend seit den Zeiten von Lodovico il Moro mit dem Veltlin vereinigt gewesen.

Die Grafen von Werdenberg waren bei dem Verkauf nicht zugegen, sondern wurden, wie gesagt, durch ihren Anwalt vertreten.

Auf Grund dieses Vertrages von 1462, durch den das ganze Tal an Plurs kam, wurde die Grenze dieser Gemeinde nun bis zum Averser Rhein vorgetragen, wo sie mit der schon seit dem 14. Jahrhundert hier nachweisbaren Landschaftsgrenze Schams-Avers, also zugleich der romanisch-deutschen Sprachgrenze zusammentraf. Die unverständlich scheinende Ausdehnung dieser Linie bis an den Averser Rhein, also über die Felsen des Leitobels hinaus, hat später viel Verwunderung erregt und wurde auch 1864 eingeschränkt. Die Frage hat auch wirtschaftliche Gründe (s. o.), bestätigt aber eine rechtsgeschichtliche Haltung, die Koch<sup>33</sup> (1935) bei der Untersuchung der innerdeutschen Gemeindegrenzen an anderen Stellen fand und die auch auf die an der Leibrücke besonders schwierigen Verhältnisse zutrifft:

„Mit besonderer Vorliebe wurden die Grenzen an das Wassernetz angelehnt. Treten auch im Gebirge die Flüsse hinter der grenzbildenden Kraft der Berge zurück, so ist doch erstaunlich, wie oft als Grenze die kleinen Tälchen gewählt werden ... Je unwirtlicher ein Tal ist, um so eher kann sein Gewässer grenzbildend sein – eine Beobachtung, die sich überall machen läßt.“

Von einer Vermarkung der neuen Gemeindegrenze Plurs-Schams ist in dem Instrument von 1462 nicht die Rede. Erst während des Prozesses von 1644 wurde eine solche durch Anbringung von drei Marken in Felsen vorgenommen. Auffällig ist freilich, daß die Plurser im Rahmen der Untersuchungen vor 1644 bei ihrer Bitte um einen Lokaltermin in Lei vorschlagen, das Gericht möge dabei „die anstöß. M a r c k h s t e i n e Vnd aller Gelegenheit besichtigen“. Freilich ist später unter den Beweismitteln nur noch von den Aussagen vor Gericht und den Urkunden, nicht aber von Grenzmarken die Rede. – Nicht erörtert wurde bisher auch, ob sich durch den Verkauf von 1462 die Staatsgrenze zwischen Bünden und Kläven änderte; letzteres gehörte damals noch zum Herzogtum Mailand, kam daher 1500 an Frankreich und erst 1512 zugleich mit dem bis zum Splügen reichenden St. Jakobstal, Bormio und dem Veltlin

an Gemeine III Bünde und blieben als Untertanenlande bei diesen bis 1797. Seit 1512 bildete Plurs einen selbständigen Gerichtsbezirk\*.

Auf Grund einer Urkunde vom 30. Dezember 1477 hatte der Verpächter des Tales ausdrücklich die Pflicht übernommen, für die Erbpächter allfällige Streitigkeiten auf seine Rechnung auszutragen<sup>22</sup>. Der erste Zwist, von dem wir wissen, ergab sich im 16. Jahrhundert zwischen der Gesamtheit der Bewohner von Plurs und Villa und den Erben der vier 1407 genannten Besitzer der Alpen in Lei. Diese bemängelten die Übereignung der drei Alpen an Plurs in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, da sie den Boden durch bessere Pflege und planmäßige Meliorationen verändert und verschiedene Wohngebäude errichtet hätten. So kam ein Vergleich und ein neuer Vertrag zustande, den der Notar von Plurs, Gaudenzio de Vertemate, am 29. Dezember 1567 ausfertigte<sup>23</sup>. Ohne die Rechte aus der ersten Übertragung aufzugeben, stimmten hier die Beklagten einer Erhöhung des Pachtgeldes, das zuerst 19 Lire 4 Soldi betragen hatte, auf 150 Lire zu. – Die übrigen Alpen: del Rosso, Motalla und Scalotta, unterstanden rechtlich und hinsichtlich der Nutzung der Gemeinde Plurs bis zur Trennung von Villa (1584).

Vom Besitz einer im Val di Lei festgelegten Hypothek hören wir 1609. In einem Brief vom 17. April<sup>36</sup> bietet Francesco Brocco aus Plurs der Gemeinde Villa zur Gründung eines Hospitals ein Haus in Villa und ein Kapital von 1600 Lire an, das er, wie er vor Gericht angab, „nella valle di Lei“ besitze<sup>23</sup>. Wir vermuten, daß dieser menschenfreundliche Mitbesitzer von Lei einige Jahre später,

---

\* Die Kartenbeilagen v. Juvalts<sup>34</sup> (1871) zeigen das Val di Lei beim römischen Rätien, seit 806 beim römischen Dukat, 951 beim curischen Rätien (Sexammis) und 1510 deutlich bei dem Ferrera umschließenden Bistum Chur. (Die Grenze des Oberen Bundes umfaßt auch das Val di Lei; dann folgt die des Gotteshausbundes, die auf dem Kamm des Madris verlaufend bis in die Gegend von Campsut absteigt und nach dem Oberhalbstein weiterführt.

Gasser und Keller<sup>35</sup> geben (1932) das Val di Lei zur „Giurisdizione di Piuro“, trennen es auch von der heutigen Schweiz, rechnen es aber durch hellgrüne Tönung zum Gebietszuwachs der Jahre 1504–1535, also der Angliederung von 1512. Dabei ist nicht zum Ausdruck gebracht, daß unser Tal ja alter Bündnerbesitz ist, doch mußte die Karte wohl auf eine Berücksichtigung derartiger Verwicklungen zugunsten ihrer Klarheit verzichten.

im Herbst 1618, unter den Opfern jener Katastrophe war, die das reiche Plurs innerhalb von Sekunden verschwinden ließ, und die Heim<sup>37</sup> (1882) den „größten Bergsturz historischer Zeit“ nannte. Der Gneis des Plurs überragenden Monte Conto war durch Spaltenfrost immer stärker gelockert worden, „die Ausbeutung des Lavezsteines mag mitgewirkt haben“, Regenfälle in den letzten August- und ersten Septembertagen taten das ihre, kurz, am 4. September 1618 kam es zu jenem Felssturz, bei dem 930 bis 2500 (?) Menschen ums Leben gekommen sein sollen<sup>37</sup>. In der zum Teil beschädigten Totenliste<sup>23</sup> figuriert auch ein „Sig. Francesco Bro...“.

#### Der Reichenauer Spruchbrief von 1644

In den Jahren 16120–1639 wurde Graubünden in seiner Eigenchaft als „Paßstaat“ zwischen dem spanisch-habsburgischen Mai-land, dem österreichischen Tirol und dem mit Frankreich verbündeten Venedig aufs schwerste durch die Bündner Wirren und ihre wirtschaftlichen Folgen betroffen. Sie lösten mittelbar einen längeren Grenzprozeß um das Val di Lei aus, der erst 1644 beendet wurde. Das Urteil, das Ulrich von Collemburg als Landrichter des Grauen Bundes und der Drei Bünde am 14. Februar 1644 in Reichenau fällte, hat darum besondere Bedeutung, weil es die Rechtsgrundlage der noch heute verbindlichen Abkommen von Tirano und Andeer (1863 und 1864) bildet. Da der Text der Entscheidung, die in deutscher Sprache zugestellt wurde, bisher im Ganzen nur in einer zeitgenössischen italienischen Übersetzung, im übrigen aber nur auszugsweise veröffentlicht ist, lassen wir den Wortlaut der Urschrift folgen, die uns in einer Reproduktion vorliegt. Die durch Faltung der Urkunde unleserlich gewordenen Stellen konnten an Hand der Übersetzung größtenteils ergänzt werden. Der Spruchbrief selbst befindet sich im bündnerischen Staatsarchiv in Chur (Urkunde Nr. 384) und trägt noch das Siegel Schmidts von Grüneck<sup>39</sup>.

„Ich Ullrich von Collemburg, der Zeit Landrichter des Loblichen Oberen Grauen Pundts, Vnd in nachfolgender streitigkeit Ein verordneter Richter der Loblichen Gemeinen dreyen Pündten, bekhenne hiemdt disem Vrtellbrieff, daß ich zu Ander in der lobl. Gemeindt Schambss, auf bevelch vnd geheiß lobl. gem(einen) drey Bündt(en) auch des Rechtung weg(en) zu Gericht gesessen bin. Allda khamen für mich und in offner vorbeharrter Gericht, die Wollgeachte, Ehrenveste,

fürnemme Und weyse Hrn, Landtamman Menisch de Canthieni, Hr. alt-Landtamman Isais Cadorio, Hr. L(andtamma)n Fridli Jenig und Hrn (Landtamman Vigilio Schimun, alle alss Agenten und vorordnete in nammen einer Ehrss. Landtschafft in Schambss, vnd lassen durch Ihren mit Recht erlauchten Fürsprecher den hochwollgeachten, Edlen besten Herrn Christiano de Florin, gewesenen Landtrichter hierzu ... eine Ehrs. Gemeindte Plurss (in der hier vorliegenden Untersuchung, in welcher Weise) gedachte Gemeindt Plurss eine alp habe, so die Alp Ley genant wierd, Vnd auff Ihr der Schamsser zerung und gebit lige, davon auch etwas ihr in eigen, so hat Herr Podestat Meng den Plurssern ausgeschätz und ihnen Schambssern verkhaufft worden, auff welche Alp sie vor diesen iro Schnitze gethan, die Schätzer dahin geschickt, die Ertzgruben verlosst, ohne derer von Plurss einige widerredt noch hinder-nuss.

Nun aber wie menniglich bewusst, dass (leider) Unsere Landt in grosse Schuldenlast gerathen und schwere Schnitzung thun musste, so haben sie diese Alp Ley auch alss billich schnitzen wollen, davor die von Plurss sich gewidriget, Und den Schnitz kheineswegs nicht geben wollen. Dess seyn so vorursachet, vor einem Herrn Richter und vor von den drey Pündten verordneten Gericht zu erscheinen und begern, dass sie auf dem stoss khämen, den augenschein, sampt aller Gelegenheit ein-nemen, so werden sie augenscheinlich schliessen, dass gedachte Alp Ley auff Ihr der Schambser território lige; und nit der Plursser, und mehr Worten etc., und liessen hiermit zu Recht setzen, ob sie einen Herrn Richter und Gericht in die Alpe auf dem stoss sein mögen, und den Augenschein einnemen lassen, oder wahs Recht weer.

Hierauff stund(en) auch im Recht die wollgeachte, Ehrenveste Herr Podestat Antonio Polavino und Herr Gio(vanni) Pietro Giannall alss Agenten und Verordnete In nammen einer Ehrss. Gemeindt Plurss, Unser getruwer liebe Underthanen, Und gabent durch Ihren mit Recht erlaubten Fürsprecher, den Wolledlen Gestrengen Herrn Cavalier Rudolph v(on) Saliss antwort; Es befrömbde sie die gefierte Klag, dass es war sy, dass sie Und Ihre Altfordern y(m)mer Unnd allweg die alpe Ley gehabt, welche von alters hero (gebraucht) auf der Plursser gebit und zerung sei und immer ihr Veranlagung und Schnitz darauf gehabt und wie in allen Khauff- Und Verkhauffbriefen Zu finden, da allweg vermeldt, dass selbige Alpe auff der Plursser zerung und gebit lige.

Item dass die Ambtssloit g(e)m(einer) 3 Pündte von Plurss in dise Alpe khomen, und die forfell besucht, das biss dato chein eintrag geschenen; Wass dann die Schambser einwenden, ess seye die Alpe Zum Theill Ihr eigen, habe der Herr Potestat Meng vor etwass abgeflossenen Jahren einem von Plurss, dessen gut in excuttion gangen, für sin salari behalten, darauss nit abzunemmen sige, dass dardurch dass gebit den Schambser zugehör. Betreffende den augenschein, wie die Schambser fürgebracht, sey ebenmässig auch Ihr der Plursser begern, daß meine Herren in die Alpe khommen, den Augenschein, die anstöss,

Markhsteine, Vnd aller gelegenheiten besichtigen, mit mehr worten etc. Und setzten auch zu Recht, ob solches geschehen sollte, oder wass Recht weer.

Da fragte Ich obgemelter Richter im Urtell umb wass Recht weer. Da gab Recht und Vrtell, dass sich die Herren Richter und Gericht persönlich in die Alp Ley verfügen solten und augenschein einnemmen, die markhsteine, anstöss, sampt aller gelegenheit besichtigen, khundtschafften, brieffen, I n s t r u m e n t e n Vnd alless wass ein oder die ander Part auffzuweisen hete, verhören und darüber dann erkennen, wass Recht sein werde. Nachdem dann ein Herr Richter und verordneter Gericht zum andern mall auff den stoss gefirt worden, Vnd Endtlich zu Reichenau zu Gericht gesetzt, so ist nach Vorhörung der klag, Vnd antwort, eingenemmung, augenschein, Verhörter vnd widerred, antwurtung der eingelegten I n s t r u m e n t e n , Vrtelle, Dankbrieffen, Vnd anderer schriftlicher einlagen, Chuntschafften, r e p l i c a Und so woll mundlichen, alss schriftlichen documenten, nach Ihrem belieg nach besprochenem Rechtsatz, mit einhelligem Vrtell erkhet:

Erstlich erkhet mann, das die Alp vnd thall Ley, in der Gemeindt vnd Territorio Plurss lige, in dem Ziell, vnd marchen, wie solche in den eingelegten schrifften, sonderlich die von Johann D e C a p o n i b u s , in nammen der Graffen von Werdenberg, den Plusrern gethanen Verkhauff, rogirt den 10. July Ao. 1462, durch Joannem de Nasale Comi notarium begriffen ist. Item dass die Plusrer die im gedachten Thall ligende gueter oder Alpen schnitzen mögen, wie von alter haro; und sollent hiemit die von der lobl. Gemeindt Schambss auf gedachtem Thall gelegte schnitz auffgehebt sein, ietz vnd anfürro, darumbent sollen alle hohe oberigkeitliche Gerechtigkeiten, was nammens solche sein möchtend, in gedachtem thall Vnd Alpe Ley lobl. gem(einer) Drey Pündten, alss der Gemeindt und Zugehör Plurs, wahrer Oberherren sein und bleiben.

Mann erkhet auch alle anderen ausserhalb gemelter Verkhauffs ernambster markhen für ungültig; Und weilen sonderlich gegen Schambss etwass tankhellheit sich erscheint, so hat man dass t e r r i t o r i u m und c o n f i n e n gemelter beider ehrssamen Gemeindten Unterschieden mit drey eingehauenen Kreitzen in drey Felsen oder Steinen, deren dass erste eingehauen ein wenig ob dem Ponte di Ley so in Averss gehet, da zusammenrinnt die Wasser, so auss dem Thall Ley kommet Und der Rein so auss Averss khumbt: Und ist bezeichnet P + S. Vom welchem es aufgehet graden in den anderen Felsen oder stein so am Boden liget, fast im mitten Waldt des Thals Vrs, bezeichnet abermallen mit einem kreitz in diser gestalt P + S nit weit von der Prá dell piot , vor welchem ess grad ein gehet in dem dritten Felsen. Zu oberst in der Alp della motta , da abermall ein kreitz gemacht worden in der gestalt + , dass gerade auffzeigt in der gestalt + , Und hinunter was gegen della Valle di Leio ligt, soll derer von Plurss, Unseren getreuen lieben Underthanen zustendig sein und bleiben, wass aber gegen Schambss ligt,

soll dass territorium Und Confinen der Ehrss(amen) Gemeindt Schambss, Unserer getreuen lieben Pundtsgenossen, sein vnd bleiben, alless mit Holtz und Feldt, Wunn Vnd Weidt, hoh(er) und nied(erer) Gerechtigkeit; Vorbehalten wass denen von Plurss, an Waldt Vnd weidt ausgemarchet worden, soll Ihnen doch nit benommen sein, in Sneewetter Ihr fihe darin Zu haben, Vnd Zu Irer Notturft bau- Vnd brennholtz, od(er) rind(e) Zu nemmen, Zu Ihr Alpe doch nit in Lauenzüg(en) Und zu nachthaill der strassen.

Die Chostung belangendt: wailen die Plursser dass Recht auffgezog(en), Vnd nicht genugsam vorsehen, auch Vngleiche C o p i e n aussgeben, im erste(n) mall, dardurch dass Recht auffgeschlagen word(en), Und die letzte Chostung dass mehrtheill dardurch auffgangen, die Schambsser aber mehrtheill in der hauptsach Vnderligent, so erkhent mann, wass die Plursser Zu Schambss aussgeben, soll darbey bleib(en), Vnd hiessige namblichen Fl. 259. sollen die von Schambss zallen, Vnd die Part die übrige Khostung an Ihnen selbss haben.

Dem Zu wahren Vrkhundt, weilen der brieff, Zu der Zeit da obgemelter Richter Dess lobl(ichen) Oberen Pundtss ... in Handts gehabt, nicht vorfertiget, so ist auf anhalten derer von Schambss, zu Truntz an St. Görg(en) tagsatzung, dess 1646. Jarss, einem wollbereyten Herrn Landtrichtern dess Pundts, Herrn Herrn Hanss Willehelms Schmiedt von Grüneckh, Von gemeinem Recht befohl(en) aufferlegt, solchen brieff mit dass Pundts Ehren Insigell zu Vorrichten.

Geben Reichenaw, den 14/4 febry Ao. 1644.“

Anscheinend wurden nach dem Spruch alle Urkunden vom Gericht einbehalten, denn der im Spruchbrief genannte Klävener Notar Antonio Polavino fertigte bald darauf, am Dienstag, den 12. April 1644, XII. Indiktion von dem Instrument von 1462 „aus den Urkundenregistern des weiland Herrn Giovanni de Nasali, öffentl. Notars in Como und Cläven, Sohn des Herrn Bernardo“ eine beglaubigte Abschrift an<sup>32</sup>. Den Brief von 1644 übersetzte der Viztum und Notar Baptista ins Italienische. Eine Abschrift dieser Übersetzung von 1669 liegt im Pfarrarchiv Plurs.

Von den übrigen 1644 mitwirkenden Juristen erscheint im Schrifttum nur mehr Christian de Florin, der 1647 und 1650 gleichfalls Landrichter des Grauen Bundes ist<sup>40</sup>.

Der „Neue Sammler“ (1812) kommentierte den Spruch<sup>55</sup>:

„Laut des Verkaufs (von 1462) sprach 1644 14. Februar der von den III Bünden ernannte Richter, als Schams die Territorialgerichtsbarkeit von Ley ansprach, es liege auf Plurser Jurisdiktion.“

Auf Grund einer in Plurs befindlichen Denkschrift gab ihn als erster Crollalanza<sup>23</sup> (1867) im Auszuge wieder:

„Die Eigentumsrechte hinsichtlich des Grundbesitzes unserer Gemeinden blieben von widerrechtlichen Besitzergreifungen durch Oberbehörden nicht verschont, und hier ist die Erinnerung an den kostspieligen Prozeß geblieben, den die Gemeinden des Gerichts Schams wegen der Grenzen des Val di Lei verfechten mußten.“ – Crollalanza beschreibt dann die Tätigkeit der Tagsatzung in Chur und die Entsendung des Landammanns Ulrich von Collemburg zu einem Augenschein: „Der ganz unvoreingenommene Justizbeamte gab den Gemeinden des Gerichts Plurs Recht und kam zu dem Urteil, daß das ganze Val di Lei Territorium und Eigentum der obengenannten Gemeinde war.“ Dann folgt die weitere Erkenntnis und die Grenzfestsetzung.

Adami<sup>41</sup>, der die Entscheidung unter dem Titel „Urteil zugunsten von Plurs über den Besitz der ‚Alpe di Lei‘“ als erster im ganzen in italienischer Sprache veröffentlichte<sup>42</sup>, entnimmt ihr, „daß die Grenzen der Gebiete dieses transalpinen Tales mit den natürlichen Grenzen seines Stromgebietes zusammenfallen“, und im Osten und Westen mit der sekundären Wasserscheide der beiden Vorberge, die es von der Seite einfassen, und im Norden „durch den Averser Rhein“.

Über den heutigen Zustand an der Leibrücke teilt uns Stoffel<sup>3</sup> (1935) mit:

„Auf der schräg gegen den Reno di Lei abfallenden Felsplatte bei der Brücke der Averser Straße einige Meter hinter dem Grenzstein da-selbst auf der linken resp. Nordseite des Leitobels befindet sich ein altes Grenzzeichen eingemeißelt, wahrscheinlich nur von wenigen Passanten beachtet. Links, d. h. schluchteinwärts, gegen Val di Lei steht ein P, dann folgt ein Kreuz und rechts davon, also talauswärts ein S (P + S). Die Form der Buchstaben deutet auf ältere Zeit.“ Stoffel vermutet dann mit Recht, daß dies die nördlichste Vermarkung von 1644 ist, und fragt, wieso 1854 die Staatsgrenze von diesem Grenzzeichen der Gemeinden um mehrere Meter nach vorn gegen die Straße gerückt worden sei.

Die Antwort auf diese Frage klärt eine ganze Reihe von Widersprüchen: Bei dem Verkauf des Tales um 1462 wurde als seine Nordgrenze „das Gebiet von Starlera“ bestimmt, so daß diese noch über die Mittellinie, den „Talweg“ des Averser Rheins hinaus bis auf das rechte Ufer reichte. Der Spruch von 1644 aber legte Grenzzeichen I bei dem Felsen am Leitobel fest. Grundlage der Verhandlungen von Tirano (1863) war die Annahme, das italienische Gebiet reiche in Nordrichtung noch über den Averser Weg hinaus. Erst im Zusatzabkommen von

Andeer (1864) wurde durch die Festsetzung der Grenze am linksseitigen S t r a ß e n r a n d des linken Ufers ein Mittelwert gefunden.

Ein Besitzwechsel im Val di Lei erfolgte noch 1668. Am 13. Juli verkaufte der Vorsteher von Madesimo im St. Jakobstal, Giovanni Antonio Gianera, die Alp Da Motta an die Pfarrkirche von Plurs, für deren Archiv im Jahr darauf eine Abschrift der Übersetzung des Spruches von 1644 beschafft wurde. Aus dem Erwerb dieser Alp entstand zweihundert Jahre später der Prozeß gegen die Landschaft Schams, den die Kirche verlor (siehe unten)<sup>43</sup>.

### Bergbau im Val di Lei

An dieser Stelle sei festgehalten, daß unser Tal außer als Weidegebiet auch durch Bergwerke einige Bedeutung hatte. War die Gemeinde Plurs an ihm wegen der Verpachtung zu Sömmerrungszwecken stark beteiligt, so einzelne Plurser wegen ihrer Bergwerksinteressen in Avers und Lei. Im Spruch von 1644 waren außer den Alpen auch „Ertzgruben“ erwähnt, die die Plurser vermieteten. Diese Gruben scheinen am Nordwest- und Nordende des Tales gelegen zu haben. Zunächst ein Blick in die Umgebung: Reste einer wahrscheinlich mittelalterlich-romanischen Erzschmelze fanden sich (1930) im nahen Madris<sup>26</sup>. Bekannt ist, daß die Eisengruben von Inner-Ferrera (Canicül) seit 1570 durch die reichen Plurser Vertemate-Franchi ausgebeutet wurden<sup>44</sup>. Die meisten Glieder dieser Familie kamen beim Untergang von Plurs (1618) um, die übrigen verloren einen großen Teil ihres Besitzes und verließen die bündnerischen Montanunternehmungen<sup>45</sup>. Spuren von Bergbau auf dem Gebiet unseres Tales fanden sich an zwei Stellen, nämlich am Nordwestrande und an der Nordspitze. So wurden in Vergessenheit geratene alte Gruben teils von dem 1920 verunglückten Betriebsleiter des nahen Eisen-Mangan-Bergwerkes von Starlera, Ingenieur J. Markwalder, teils von dem Geologen Dr. Oskar Wilhelm<sup>46</sup> „im Walde von Piotta zwischen Val del Urs und Val di Lei wiedergefunden, wo Fahlbänder von silberhaltigem Kupferkies ausgebeutet wurden“. Nach der Vermutung Wilhelms stammten aus der Zeit der Vertemati auch die noch um 1800 sichtbaren Reste der Silberschmelze von San Martin nördlich von Inner-Ferrera, die Erz aus der Grube bei Piotta verarbeitete.

Käser<sup>47</sup> hielt (1883) fest: „Im Tobel des Leibaches soll nach

der Sage auch ein Goldbergwerk bestanden haben, das Plurs zu gehörte; eine Grube ist vorhanden, aber mit Wasser gefüllt, und nähere Untersuchung darum sehr schwer.“

Die Sage von dem Goldvorkommen wird lediglich durch den Reichtum der Plurser entstanden sein; dagegen dürfte die entdeckte Grube alte Schürfungen auf Erz im Leitobel und zugleich auch alte Besitzrechte der Plurser bis zur Spitze des Talwickels erweisen.

Ein weiteres Merkmal für die einstige Bedeutung der Minen in Lei kann ein hagiographischer Umstand sein, auf den uns Pieth<sup>2</sup> aufmerksam machte: Während die 1415 in Madris erbaute Kapelle Maria geweiht und für die Kapelle bei Cröt im Averser Untertal ein Patron nicht angegeben ist<sup>48</sup>, trägt das Kirchlein im Val di Lei den Namen der heiligen Anna. Diese wird nicht nur als Mutter der Maria verehrt, sondern auch als Patronin der Bergleute. Dieser Zusammenhang zwischen Bergbau und Anna-Patrozinium ist an vielen Stellen Graubündens nachgewiesen<sup>50</sup>, so daß diese Übung auch für das Val di Lei angenommen werden kann.

Von den letzten, mehr hypothetischen Belegen abgesehen muß uns der Passus des Spruchs von 1644 über die „Ertzgruben“ als Beweis für das Bestehen von Bergwerken im Val di Lei genügen. Dabei ergibt sich eine nicht unwesentliche Parallele zu den Verhältnissen in Tirol. Die eigentümliche Form der Plurser Kommunalgrenze, die seit dem 14. Jahrhundert urkundlich greifbare Gestalt annimmt, scheint nicht einzig auf den Alpnomadismus des Bergells zurückzugehen, sondern es wirkten später auch die Bergwerke am Nordende des Tales mit, deren Besitz sich Plurs sichern wollte. Niemals hätte man sonst in den Verträgen von 1462 und 1644 die Grenze in sinnlos scheinender Weise bis zur Mündung des Reno di Lei in den Averserbach, bzw. noch bis Starlera vorgeschoben, sondern sich mit einer Einbeziehung der an Schamser Waldungen grenzenden Gebiete weiter südlich begnügt. Im Leitobel aber gerade fanden sich Spuren einer „Goldgrube“<sup>46</sup>.

Die Möglichkeit einer Bestätigung dieser These bieten entsprechende Äußerungen von Stolz<sup>51</sup> (1912), der die grenzbildende Kraft der Hochweiden mehrfach belegt, aber auch daran erinnert, daß zuweilen ebenso der Bergbau Anlaß gab, die Grenze speziell auf Fundstellen nutzbarer Mineralien vorzuschieben, wozu sonst kein Anreiz vorgelegen hätte, und daß die Ausübung oder Nutznießung

des Bergregals den Besitz der Landeshoheit über die betreffende Schurfstelle verlangt habe. Da aber auch der Nachbar diese wertvollen Örtlichkeiten begehrte, so seien aus der Entdeckung von Erzlagern in der Nähe der Grenze schon Grenzstreitigkeiten hervorgegangen. Solche Einwirkungen auf die Grenzbildung ermittelte Stolz an mehreren Stellen der Ostalpen. Bei der Ähnlichkeit der Verhältnisse können ebenso im Val di Lei neben den alpnoma-distischen auch bergbauliche Gesichtspunkte bei der Grenzbildung mitgewirkt haben.

### Streitigkeiten der Jahre 1797–1862 und Abtauschpläne

Der Streit um das Val di Lei hatte vom 14. Jahrhundert bis zum Jahre 1797 nur privat- und kommunalrechtliche Bedeutung gehabt. Mit den Gebietsveränderungen, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts einsetzen, wurde unser Tal Gegenstand internationaler Streitigkeiten. Nach der Eroberung der Lombardei trennte Bonaparte durch das Dekret vom 10. Oktober 1797 die Untertanenlande von Graubünden und gliederte sie als „Departement Adda“ der „Zisalpinischen Republik“ an. Damit gehörten die Bezirke, für die das Tal Bedeutung hatte, die Gemeinde Plurs und die Landschaft Schams, nunmehr zwei verschiedenen Staaten an. Trotz der vorübergehenden Bedeutung des neugebildeten Staatswesens mußte sich einmal die Frage ergeben, ob das Val di Lei angesichts seiner eigentümlichen Lage bei einer Festigung der Gebietsverhältnisse politisch bei Plurs oder beim bündnerischen Schams verbleiben würde. Zunächst freilich wechselte Kläven noch mehrfach den Besitzer: Seit dem Sommer 1799 gehörte es Österreich, 1800 Frankreich, bis 1805 zur italienischen Republik, dann zum napoleonischen Königreich Italien.

War die staatsrechtliche Zugehörigkeit Klävens damals starkem Wechsel unterworfen, so scheint das Val di Lei kommunalrechtlich der Gemeinde Plurs unterstanden zu haben; so ging durch das Instrument vom 19. Dezember 1798 das dominium directum über das Val di Lei auf die Kollegialkirche St. Maria di Prosto (bei Plurs) über<sup>22</sup>. Schrifttum und Karten freilich zeigen hier noch eine Grenzziehung, die gebietsmäßig meistens zugunsten Graubündens spricht, so Karten von 1800<sup>52</sup> und 1802<sup>53</sup>. Ebel<sup>21</sup> erwähnt es

1804 als Übergangstal nach Savogno, sagt aber nichts von einer Kläven-Zugehörigkeit. Auch Conrad<sup>25</sup> schrieb (1808) nur, das Alptal Emmet liege größtenteils auf dem Gebiet des Königreichs Italien und laufe mit dem „Thal de Lei parallel“.

Der „Neue Sammler“<sup>25</sup> erwähnte weiter den Verkauf an Plurs um 1462, ohne das Tal aber deswegen Graubünden abzusprechen, sondern er wollte ja gerade „einen Blick auf den Gewinn Bündens bey diesen Verpachtungen werfen“. Auch eine Karte von 1807 gab das ganze „Val de Lei“ Graubünden<sup>54</sup>. – Eine erste staatsrechtliche Äußerung brachte der „Neue Sammler“ 1812 bei der Begründung, Avers grenze im Süden und Südwesten an Kläven<sup>55</sup>:

„Zu diesem letztern, oder eigentlicher der Gemeinde Plurs, gehört nämlich das Alptal Ley, wiewohl es, neben Madris von Südwesten gegen Nordosten hinlaufend, seine Gewässer gleichfalls in den Averserbach sendet und ganz auf der bündnerischen Gebirgsseite liegt, so daß auch die italiänischen Ingenieurs, welche im Sommer 1811 diese Gegend aufnahmen, erklärt haben, es gehöre seiner Lage nach ganz zu Bünden. Die Grenze war immer streitig. Jenseits des Stegs über den Bach dieses Leythals bezeichnet ein in den Fels gehauenes Kreuz den Gränzpunct zwischen Schams, Avers und Plurs.“

Die Fußnote verweist auf die Erwähnungen von 1808, wie das Tal (1462) „in fremde Hände gekommen ist“, erwähnt den Spruch von 1644, nennt u. a. „bei der Gränze den ansehnlichen Bach aus Val di Ley“, berichtet von dem Übergang durch das Madris und „den obern Theil des Ley-Thals über einen Berg nach Savogno“ und Prosto in 7 Stunden nach Kläven und ermittelt, daß „die 24 Alpen im Lei-Thal meistens an Bergamasker vermietet sind“.

Daß auf den Katasterblättern des Königreichs Italien von 1811 und den alten Karten von Lombardo-Venetien die Nord-Begrenzung des Val di Lei bis an den Averser Rhein reiche, hat schon Adami<sup>41</sup> festgestellt.

Im Jahre 1814 brach das „Königreich Italien“ zusammen, und es begannen die bekannten und auch erfolgreichen Bemühungen Österreichs, die „Untertanenlande“ nicht an Graubünden zurückzuerstatten, sondern dem neuzugründenden „Lombardisch-venezianischen Königreich“ einzuverleiben. In einer Denkschrift (Januar 1815) äußerte Graf Bellegarde, diese Inbesitznahme sei „in militärischer und finanzieller Hinsicht mit äußerst wichtigen Vorteilen verbunden“, zugleich machte er auf mehrere Nachteile der seit

1797 bestehenden Grenze gegen das „Mayländer Gubernium“ und auf „einige zu erreichende Vortheile“ aufmerksam und schlug, von dem „nachtheiligen und schädlichen“ Grenzverlauf bei Lugano ausgehend, einen Tausch vor<sup>56</sup>. Bereinigungspläne entstanden also schon, bevor Österreich das Gebiet besaß.

Trotz der Verwahrung des Bündner Großen Rates fielen dann auf dem Wiener Kongreß (Art. 95 der Schlußakte vom 9. Juni 1815) die Untertanenlande tatsächlich an das neue, mit Österreich in Personalunion befindliche Königreich Lombardo-Venetien, „wo-durch Graubünden als Paßstaat erhebliche Einbuße erleidet. So schneidet die Grenze wieder den Splügen und greift im Spöltal und im Val di Lei über die Po-Wasserscheide nach Norden über<sup>57</sup>.

In der Tat zeigen Lei- und Spöltal, also das Livigno, viele verwandte Züge. Dieses italienische Gebiet ist noch stärker als Lei von Bündnerbesitz umschlossen, dem Puschlaver Valle di Campo und dem Unterengadin (Nationalpark). Das Livigno entwässert der Spölbach, der bei Zernez in den Inn mündet, so daß es zum Stromgebiet des Schwarzen Meeres gehört. (Die Vermarkung der Grenze des Livigno und des Gebietes der Gemeinde Zernez erfolgte 1540<sup>58</sup>.) Hilty<sup>59</sup> schrieb 1886 f und 1903, die schweizerischen Grenzen seien allenthalben festgestellt, vielfach aber nicht günstig und noch mit allerlei Enclavenverhältnissen und sonstigen Eigentümlichkeiten behaftet, die „mehr historisch interessant als zweckmäßig“ seien, und äußert, Livigno sei „infolge seiner isolierten, einer Enclave ähnlichen Lage nicht in die italienische Zollgrenze einbegriffen, und gehöre, obwohl topographisch zur Schweiz, historisch stets zur Grafschaft Bormio und teilte daher deren Schicksal in den Jahren 1797 und 1814.“

Freilich ist Livigno auch vom Engadin durch lange und tief eingeschnittene Talschluchten getrennt, war aber von Bormio leichter zu erreichen und gehört auch bis Ponte del Gallo zu Italien<sup>60</sup>. Olinto Marinelli<sup>61</sup> nannte 1895 unter den über die natürlichen Grenzen Italiens hinausgreifenden Gebieten die „Alta valle di Lei“, das Leihochtal, und die „Valle di Livigno“. Als Fläche des letzten fand er fast 245 qkm. – Die Täler verglich auch Liefmann<sup>7</sup> (1913); ebenso stellte Penck<sup>62</sup> (1916) „das oberste Stück eines Seitentales des Hinteren Rhein, das Valle di Lei“, und das Livigno einander gegenüber, ebenso Lorenzi<sup>63</sup> (1929), der noch andere Regelwidrigkeiten der italienischen Alpengrenze aufführt.

Kaum waren nach dem Wiener Kongreß einigermaßen ruhige Verhältnisse hergestellt, als das Mailänder „Gubernium“ einen Versuch zu Gebietsbereinigungen unternahm: Im August 1816 beantragte es eine „Grenzreambulation“ gegen die Schweiz und besonders eine genaue Bestimmung der Grenze des Veltlins<sup>63</sup>. Die Notwendigkeit der Regelung zeigt z. B. eine Karte von 1816, auf der nur ein kleiner Teil des Val di Lei lombardisch ist<sup>64</sup>. Wie gegenüber Frankreich, war aber das Wiener Kabinett auch vorsichtig „bei den allerdings auf keine erheblichen Gegenstände gerichteten, gleichwohl aber von eidgenössischer Seite nicht ohne ‚Hartnäckigkeit‘ behandelten Grenzdifferenzen mit der Schweiz“. Die Geheime Hof- und Staatskanzlei erkannte zwar die Gründe des Guberniums an, hielt aber den Zeitpunkt für eine solche „Grenzoperation“ für ungeeignet, denn, schrieb Fürst Metternich am 21. Oktober 1816<sup>63</sup>,

„Bei der vorzüglichen Aufmerksamkeit, welche die Mächte der Schweiz widmen, ist dermalen alles, was von dieser Seite vorgeht, ein Gegenstand besonderer und allgemeiner Beobachtung und würde es im vorliegenden Falle um so mehr sein, als die Acquisition des Valtelins noch neu und nicht ohne Scheelsucht angesehen worden ist. Es ist demnach in dem gegenwärtigen Augenblicke, besonders bei dem Umstande, wo zum Theil keine strikten Beweise für die diesseitigen, selbst von der vorigen italienischen Regierung in den letzten Jahren nicht geltend gemachten Grenzansprüche angeführt werden können, sondern eine Grenzbestimmung auf dem Wege der wechselseitigen Konvenienz zu Stande gebracht werden will, zu befürchten, daß nicht bloß den hiesigen Ansichten eine schiefe Deutung, sondern dem ganzen Geschäfte einestheils durch die Hartnäckigkeit der Schweizer in Behauptung ihrer anmaßlichen Rechte, von welcher sie noch neuerlich in der Grenzbestimmung gegen Piemont einen Beweis gegeben haben, anderntheils durch die möglicherweise daraus entspringenden Weiterungen eine Wendung gegeben werde, welche den österreichischen Hof vielleicht für immer der Vortheile berauben würde, die bei Abwartung eines günstigen Zeitpunktes früher oder später erzielt werden könnten. Das Dafürhalten der Gem. Hof- und Staatskanzlei geht demnach dahin, daß sich vor der Hand darauf zu beschränken wäre, die diesseitigen Rechte in Ansehung der streitigen Grenzpunkte durch angemessene, jedoch mit gehöriger Schonung und Vorsicht angebrachte Verwahrungen der Unterbehörden offen zu erhalten und einstweilen die dienstsamsten Beweismittel zur Ausführung unserer Rechte auf eine unaufsichtige Weise zu sammeln und vorzubereiten.“

Wir brachten bewußt diese Anweisungen Metternichs, um zu zeigen, mit welchen Schwierigkeiten die Schweiz der Restaurations-

zeit nach dem Verlust der Untertanenlande nun sogar bei der Erhaltung ihres Gebietsbestandes zu kämpfen hatte. Zu dem von dem Staatskanzler erhobenen Vorwurf der „Hartnäckigkeit“ sei schon hier bemerkt: Wie nach 1815 die Äußerung Metternichs, so sind später auch die grundsätzlichen Erwägungen der Schweizer Kommissare bei der Grenzregelung im November 1863 bemerkenswert, weil sie ganz jenen Tendenzen entsprechen, die noch heute in der Außenpolitik der Schweiz bestimmd sind: keine Erweiterung des Bundesgebietes oder Verschiebung der Grenzen zu ungünsten eines Nachbarn, aber zähes Festhalten an dem in Wien gewährleisteten Bestande des Schweizergebiets. Dieser Hinweis ist wichtig für das Verständnis der Haltung der Eidgenossenschaft bei den Vorarbeiten für die Übereinkunft von Tirano (1863) S. 197 ff.

Den Weisungen Metternichs entsprechend begann man 1817 erneut, eine umfassende Grenzregelung vorzubereiten. Ein Sonderentwurf galt dem Austausch des lombardischen Livigno gegen das schweizerische Puschlav, das im Frieden von Cajolo 1486 von Lodovico il Moro von Mailand aus dem Bereich des Veltlins an den Gotteshausbund und das Bistum Chur abgetreten worden und 1797 bündnerisch geblieben war<sup>65, 66</sup>. Mit dem Tausch Livigno-Puschlav wollte Mailand, wie Sandona<sup>66</sup> (1912) schrieb, das Veltlin abrunden und ein Tal erwerben, das infolge seiner geographischen Gestalt Zentrum und Markt der Schmuggler geworden war. Da aber Livigno viel weniger wertvoll war als das viel größere und weidenreiche Puschlav, so erbot sich Mailand, noch das Val Solda hinzuzufügen, ein der Lage nach dem Livigno vergleichbares Gebiet, das für die Lombardie weder finanziell noch politisch wichtig war. Aber man hielt damals Verhandlungen mit der Schweiz für ungünstig im Hinblick auf die Möglichkeit von Grenzbereinigungen, die notwendig werden würden, um den letzten Teil der großen Straße durch das Veltlin und besonders den Abschnitt zum Abschluß zu bringen, der von Bormio über das Stilfser Joch nach Tirol führen sollte und der bereits in dem bayrisch-italienischen Handelsvertrag vom 12. Januar 1808 geplant und erörtert war\*.

---

\* Das Val Solda, ein vom italienischen Teil des Laganer Sees und dem Monte Brenzone bei Porlezza umgebenes italienisches Gebiet, das im Westen und Norden der Tessin umschließt.

Die Leifrage trat in jenen Jahren zurück, da ja die neue Grenze zwischen Bünden und der Lombardie noch an verschiedenen anderen Stellen strittig war und aus den vielen für die Gesamtregelung dieser Linie bestehenden Austauschplänen eine Einzelfrage nicht herausgelöst werden konnte. Aber auch die geplante Bereinigung wurde, wie Adami berichtet, ständig von der Wiener Hofkammer verzögert. „Versuche zur rationelleren Gestaltung der Grenze“<sup>67</sup> gingen eben schon auf die Zeit der Erbauung der Stilfserjochstraße zurück – also die Jahre 1820–24; die Österreicher hätten nämlich statt dieser eine weniger hoch steigende Straße durchs Münstertal und über den „Colle di Santa Maria“ („Colle della IV. Cantoniera“), also den Umbrailpaß (Wormser Joch) bauen können, wenn das Münstertal nicht zu Graubünden, sondern zu Tirol gehört hätte; die Wiener Regierung wollte daher das lombardische Livigno gegen das Bündner Münstertal abtauschen, Objekte, die freilich nicht gleichwertig sind. So blieb auch unsere Grenzfrage strittig. Die 1821 erschienene Kantonskarte von R. von Stein zeichnete das Val di Lei ganz bündnerisch, die Mailänder Regierung betrachtete es als ihr Gebiet<sup>41</sup>. Das bedingte in den folgenden Jahren mehrfache Gebietsverletzungen.

Am 12. September 1823 begaben sich drei italienische Grenzwächter, die auf dem Splügen stationiert waren, auf eine Diensttour ins Val di Lei. Einige Kilometer von der Grenze entfernt bemerkten sie einen Mann mit zwei Kindern (aus Schams), die 45 Schweine gegen die Schweizer Grenze trieben. Da die Schamser keine Passierscheine hatten, trieben die Grenzwächter die Schweine wieder nach Italien zurück, während die drei Schamser ihren Weg fortgesetzt hatten, und erreichten spät abends die Alp Mulacetto. Dort sperrten die Beamten die Schweine für die Nacht in einen Stall. Morgens wurden sie von 22, zum Teil mit Gewehren und Pistolen bewaffneten Schamsern, die die Herausgabe der Schweine verlangten, überfallen. Die Grenzwächter mußten dieser Überzahl weichen, und die Schamser trieben ihre Schweine heimwärts. Bei dem vom Klävener Gericht angestrengten Informationsprozeß<sup>68</sup> wurden die drei Grenzwächter und zwei italienische Hirten von der Alp Mulacetto als Zeugen einvernommen. Das Gericht kam zu dem Schluß, daß es sich um eine schwere Grenzverletzung handle, da bewaffnete Fremde außerhalb ihres Landes die Grenzwächter des Nachbarstaates überfallen hatten.

Bei dem damaligen Fehlen eines den Grenzverlauf festlegenden internationalen Vertrages mag der Feststellung des Klävener Gerichtes nicht die ernste Bedeutung zugekommen sein, wie sie sonst wohl vorgelegen hätte.

Strittig war zu jener Zeit, wie Adami<sup>41</sup> bemerkt, eigentlich nur noch die Grenzlinie bei der Leibrücke. Doch begünstigte die Entfernung des Tales von Kläven und der sehr schwierige Verkehr mit ihm die Rechtsverstöße durch Bewohner der der Grenze benachbarten Schweizer Gemeinden. So habe 1827 die Kirche von Plurs-Prosto geklagt, daß in einem Walde bei der Alp Motta und der nahen „Valle dell'Orso“ hochstämmige Bäume geschlagen worden seien; die Täter seien anscheinend Bewohner des Avers gewesen, doch konnte das Kriminaltribunal von Sondrio keine Nachforschungen vornehmen, da die Schuldigen nicht bekannt waren.

Der Holzdiebstahl, der hier Bewohnern der Schweizer Nachbartäler 1827 (und 1856 und 1872 erneut) vorgeworfen wurde, findet eine gewisse Entschuldigung in dem Umstande, daß erstens die Grenzlinie ja in der Tat strittig war und daß im 17. und 18. Jahrhundert bei der Beschaffung des Brennstoffes für die Schmelzen um Inner-Ferrera ein derartiger Raubbau getrieben worden war, daß die Forstverhältnisse des Gebietes erst seit 1850 geordnet wurden. Noch um 1812 durften daher die Averser ihr Holz aus einem ihnen von der Landschaft Schams abgetretenen Walde im Tal holen, wofür sie außer dem Wege von Avers bis zur Leibrücke auch den Abschnitt bis Ferrera unterhalten mußten<sup>55</sup>.

Aus Anlaß des Vorfalls von 1827 ließ das Gubernium durch Ingenieur Carminati (Kläven) die Grenzlinie besichtigen. Dieser entdeckte die alten Markierungen (außer der „an der Stelle, wo der die Täler Emmet und Lei scheidende bergige Hang vom Averserbach zurücktritt“) und erklärte diese – ein von den Buchstaben P und S eingefaßtes „griechisches“ Kreuz – für sehr primitiv. Die für die gegenseitigen Entfernungen weiterer Grenzzeichen an der Brücke früher von Geronimi ermittelten Werte erkannte Carminati als zutreffend<sup>41</sup>.

Auch kartographisch wurden die Ansprüche Mailands auf das Tal aufrechterhalten. Eine Karte von 1832<sup>69</sup> teilt es diesem zu, weil die Nordgrenze noch über den Rhein nach Starlera hinausgreift. Auf der 1833 erschienenen Militärkarte, dem Ergebnis der

auf Befehl Napoleons in Mailand begonnenen Vermessung der Lombardei, folgt die Grenze der „Valle di Lei“, statt am Val Urs zu verlaufen, von der Leibrücke ein weites Stück dem Averser Rhein nach Westen, um dann zum Pizzo della Motta abzubiegen<sup>70</sup>.

Auf einer schweizerischen Karte von 1834<sup>71</sup> gehört das Val di Lei ganz zu Graubünden. Naymiller<sup>72</sup> ließ (1835) die Grenzlinie des obersten Viertels des Tales einfach offen und deutete nur an, daß der am weitesten vorgeschobene Grenzpunkt nördlich des Averser Baches liege. Die Anschlußstrecken zu den Bergkämmen zog er nicht aus. Eine weniger sorgfältige Ausgabe des gleichen Jahres gibt das ganze Tal ungenau zur Lombardei, zugleich mit einem heute schweizerischen Teil des Val d'Emmet<sup>73</sup>. Etwa den heutigen, also „richtigen“ Grenzverlauf zeigt koloristisch und grafisch eine Karte von 1836 (wenn auch „Passo“ statt „Ponte di Lei“)<sup>74</sup>.

Am 20. August 1836 äußert sich der Chefingenieur der Provinz Sondrio, der Erbauer der Splügen- und Stilfserjochstraße, Carlo Donegani („Cavaliere del Stelvio“) in einem Bericht an die K. K. Direktion der Öffentlichen Arbeiten über die Unklarheit der Linie an der Leibrücke<sup>75</sup>. So bestünden an der Grenzstrecke gegen Starlera Abweichungen zwischen den Zeichnungen von Carminati (1827), der Karte des K. K. Topographischen Instituts, also von 1833 (s. o.) und seinem (Doneganis) Befunde; die älteren Darstellungen zeigten wohl den ursprünglichen Verlauf oder die Grenzziehung nach einer älteren, weniger genauen Karte. Donegani schlug eine erneute Untersuchung durch Bezirksingenieur Perpenti (Kläven) vor, da angesichts des Fehlens des dritten Zeichens die Grenze von hier an nicht mehr gerade, sondern mit einer Winkelung verlaufen „und so eine Fläche von cr. 1015 steuerpflichtigen Quadratruten verloren gehen würde“. Auch an der Mündung der Valle d'Orso habe er kein Grennzeichen entdeckt.

Die stärkeren Rechte der Lombardei zeigen sich allmählich auch im Schrifttum. 1838 schrieben Röder und Tscharner<sup>76</sup>, das weidenreiche, drei Stunden lange Val di Lei gehöre „größtenteils zur Grafschaft Kläven“ (größtenteils u. E. wegen der mangelnden Klarheit der Eigentumsverhältnisse an der Alp la Motta). Dagegen sagte 1839 Meyer von Knonau<sup>77</sup> nur, das „Val di Lei“ folge „eine starke Stunde“ oberhalb von Canicül. – Eine Karte von 1839 gibt das Tal deutlich zur Lombardei, wobei die Grenze

noch über den Rhein vorgeschoben ist<sup>77</sup>. Lombardisch sind Emmet und Lei auf einer Karte um 1844, wenn auch die orographischen Verhältnisse hier irrtümlich gezeichnet sind<sup>78</sup>.

Cattaneo<sup>79</sup> schrieb 1844, etwa die Hälfte der Nordgrenze der Lombardei werde von den „Schlängellinien“ Graubündens und des Tessins gebildet. Die Bündnergrenze verlaufe vom Stilfserjoch bis zum Monte Jorio (= Paß San Jorio im Tessin) über steile Jocher und schmale Pässe und sei auch ziemlich „tortuoso e complicato“, da doch die lombardischen Täler Livigno und Lei jenseits der Alpen lägen. Cattaneo gibt dann die Werte an, die der Ingenieur Galeazzo Krentzlin vor 1833 bei seinen Vermessungen für die Höhe des „Passo Val di Lei“, des Monte Gallegione und des Pizzo Groppe fand. Die nach 1844 von Senoner<sup>80</sup> mitgeteilten Höhenwerte derselben Punkte weichen von ersteren infolge der Benutzung eines anderen „Fußes“ ab.

Durch das Fehlen jeder Beschreibung der ganzen neuen Grenzlinie bis in die 1830er Jahre waren im Misox, bei der „Valle di Lei“, im Bergell, Puschlav und Livigno, wie Adami sagte, „die merkwürdigsten Anomalien entstanden, und 1845 seien – nachdem ihre Bereinigung von der Wiener Hofkammer immer wieder vereitelt worden war – auf Vorschlag Mailands sogar sieben Örtlichkeiten an der Grenze von Bünden und Sondrio als strittig anerkannt worden, darunter wieder „das äußerste Ende der Valle di Lei“.

Der neue Plan der Wiener Regierung sah neben einem kleineren Abtretungskomplex im Tessin<sup>81</sup> den Austausch des bündnerischen Teils des Bergells und des Puschlav gegen die „transalpinen“ Täler Lei und Livigno vor. Damit wäre zwar der Verlauf der Grenze vom Splügen bis zum Münstertal bedeutend vereinfacht worden, Graubünden aber hätte starke Nachteile gehabt. Daß es von dem Besitz des Val di Lei wirtschaftlich keine Vorteile haben würde, wird unten dargelegt werden. Auch an dem dünn bevölkerten Livigno konnte ihm nichts gelegen sein. Für diese zweifelhaften Erwerbungen hätte es aber den ihm gehörigen Teil des Bergells und das Puschlav abtreten sollen: zwei reiche, dicht besiedelte, dem Fremden- und dem Durchgangsverkehr dienende Täler. Es läßt sich verstehen, wenn auf dieser Grundlage keine Ergebnisse erzielt wurden. §§ VIII und IX sahen vor, einen „natürlichen“ Grenzverlauf auf dem Splügen herzustellen „und da-

mit die Ansprüche der Rätier im Zusammenhang mit dem Streit um das Val di Lei auszugleichen“.<sup>81</sup> Für die endgültige Grenzziehung sollte das Urteil von 1644 maßgebend sein, und auf dieser Grundlage (und auf gemeinsame Kosten) sollten die noch fehlenden Grenzsteine gesetzt werden.

Über die Möglichkeiten dieses Gebietsaustausches „und andere auf Gegenseitigkeit beruhende Zugeständnisse“ erstattete der K. K. Provinzialdelegierte von Sondrio, Regierungsrat Antonio Lugani, der am 18. Juni 1845 zum Kommissar für die Grenzregelung ernannt worden war, einen langen Bericht. Für das Val di Lei hielt er die Grenze von 1644 oder eine annähernde Linie für richtig.

Die Erörterungen militärischer Natur vergleiche man bei Adamis<sup>82</sup>. – Eine Karte von 1845 rechnet das ganze Tal deutlich zur Lombardei<sup>83</sup>.

Die Tätigkeit der Grenzkommission wurde infolge des Aufstandes der Lombarden und Venezianer gegen die österreichische Herrschaft im März 1848 und den Angriff Sardinien-Piemonts unterbrochen. Nach den Siegen Radetzkys, der Wiedereroberung der Lombardei und dem Frieden mit Sardinien wurden die Verhandlungen des Guberniums mit der Schweiz fortgesetzt. Der österreichische Handelsminister beregte jetzt nur mehr den Austausch des südlichen Puschlav (vom See bis zur Grenze bei Campocologno) und des Münstertales gegen Livigno und Val di Lei<sup>81</sup>. Auch dieser Plan war für die Schweiz noch immer ungünstig; wenigstens legten ihm Bündner und Tessiner, wie der österreichische General der Artillerie, Baron Heß, am 7. August 1849 schrieb, „schwerste Hindernisse in den Weg“. Heß schlug als Grenze die Wasserscheide zwischen Inn und Po vor, wodurch das bündnerische Bergell, bei Maloja beginnend, und Puschlav lombardisch geworden, Livigno an Graubünden gekommen wäre. Bei dem stromgebietsmäßig ja aus diesem Rahmen fallenden Val di Lei sollte die neue Grenze von der Bergkette Pizzo Emmet – Monte Groppera – Monte Stella gebildet, unser Tal also bündnerisch werden. Auch dieser Vorschlag kam nicht durch; ebenso wurde bei den Verhandlungen der Jahre 1850 und 1852 „nichts Konkretes“<sup>41</sup> beschlossen.

Unter der Unklarheit der Besitzverhältnisse, besonders am Nordende von Lei, scheint die dort begüterte Kirche von Plurs-Prosto gelitten zu haben, denn am 30. August 1850 nahm der Orts-

vikar, Erzpriester Aloigio Del Curto, eine Abschrift der Urkunde von 1462<sup>84</sup>. Bald darauf kam es zu zwei Zwischenfällen: Im Jahre 1851 fällte auf einem von der Kirche beanspruchten Teil der Alp la Motta ein Bündner hochstämmige Bäume. Die lombardische Gerichtsbehörde überreichte die Unterlagen der Bündner Regierung, die dann versicherte, ihren Staatsangehörigen schwer bestraft zu haben, „ohne übrigens der den Wald besitzenden Kirche den erlittenen Schaden zu vergüten“. – Eine 1852 erschienene Karte gab die ganze „Valle di Lei“ der Lombardie, wobei die Grenze wieder in das überrheinische Gebiet von Starlera ein-drang<sup>85</sup>.

Adami<sup>86</sup> berichtet weiter: „Im Juni 1856 überschritten „Leute aus Inner-Ferrera die Grenze und beschlagnahmten einige Schafe, die sie auf der Alpe Motta im Val di Lei weidend fanden, die der Kirche Plurs-Prosto gehörten. Die Örtlichkeit, auf der die Beschlagnahme erfolgte, war von den Graubündnern streitig gemacht worden, die behaupteten, sie gehöre zur Gemeinde Inner-Ferrera“. Die Statthalterei in Mailand ließ dagegen durch die österreichische Gesandtschaft in Bern protestieren, auf die Abmachungen von 1462 und 1644 hinweisen, – da die „Bündner letzteres Urteil zu ihren Gunsten anzurufen trachteten“ – und darauf aufmerksam machen, daß an diesem abgelegenen Orte des Val di Lei nicht selten Schweizer zum Schaden des Eigentums österreichischer Untertanen Holz entwendeten „und zwar nicht nur auf derzeit strittigem Gebiet, sondern auch dort, wo über den Verlauf der Grenzlinie kein Zweifel obwalten könnte“. Dabei erinnerte die Gesandtschaft an den Zwischenfall des Jahres 1851.

Im großen wie im kleinen blieb die Lefrage offen. Die Dufour-karte<sup>86</sup> zeichnet (1858) die ganze „Valle di Lei“ bis zur Averser-brücke lombardisch, wenn auch eine eigentümliche Grenze bei der Alp La Motta. Eine Karte von 1859<sup>87</sup> schloß das Tal in koloristischer Hinsicht nicht in die Lombardie ein, die Grenze markiert aber die Talwände von Lei mit Ausnahme der offen gelassenen Nordspitze. Bei einer weiteren Ausgabe dieses Jahres<sup>88</sup> geht die Grenze mindestens 1 km tief nach Nordnordwest über den Rhein ins Bündnerische, ebenso auf einer Karte von 1861<sup>89</sup>. Theobald<sup>90</sup> bemerkte 1860 nur, „der hintere Theil von Lei wird meist von Italienern beweidet“, schwieg aber über die staatsrechtliche Zu-gehörigkeit, Culmann<sup>91</sup> nannte (1864) das Tal unter den ungefähr-

lichen Wasserspendern des Avers, und Kantons-Ingenieur J. W. Mengold stellte es auf seiner Karte 1864 bis zur Wasserscheide als bündnerisch dar.

### Die Abkommen von Tirano und Andeer 1863 und 1864<sup>92, 93</sup>

Nach der Verständigung zwischen Napoleon III. und Cavour im Juli 1858 und der Niederlage der Österreicher bei Magenta und Solferino kam die Lombardei an Sardinien, das noch Parma, Modena und Toskana dazunahm und 1861 nach der Eroberung beider Sizilien das Königreich Italien bildete.

Der Politik des neuen Italien fehlten die kleinlichen Züge der Wiener Hofkammer in den Grenzregelungsfragen. Der neue Vertragsentwurf sah keinerlei Austauschpläne mehr vor, sondern beschränkte sich auf einige Berichtigungen der alten Grenze der Untertanenlande mit Graubünden. Diese Regelung unternahm im Jahre 1863 eine gemischte Kommission. Die Schweiz vertraten der radikale Waadtländer Politiker Louis Henri Delarageaz (1807-91) als Nationalrat, Artillerie-Oberst und Geometer, und der bekannte bündnerische Politiker Dr. Peter Conradin von Planta (1815-1902) als Ständerat. Für Italien arbeiteten der Abgeordnete avv. cav. Carlo Brunet, Bürgermeister von Cuneo, als Präsident der Kommission; der Oberst im Generalstab, Marchese Carlo Colli di Felizzano, und der Sekretär I. Kl., später Zentralzollinspektor beim Finanzministerium, Giovanni Nicolao. – Über die Zusammenarbeit der Kommissare vergleiche man die Erinnerungen Plantas<sup>94</sup>, der auch die Regulierung im Averser Tal erwähnt.

Ende August 1863 besuchten die Beamten von den fünf strittigen Örtlichkeiten nur den Splügen, Castasegna, das Stilfserjoch und Tirano, die schon damals an großen Verkehrsstraßen lagen, nicht aber Streitpunkt IV, das nur unbequem zu erreichende „Lei-Thal“, obgleich die beiden Schweizer eine „vorgängige Besichtigung des Thales und Kenntnisnahme vom Stande der Örtlichkeiten verlangten<sup>95</sup>. So kam es nur zu einer theoretischen Feststellung im Zollhäuschen an der Ruine Piattamala bei Tirano. Über die Vorverhandlungen heißt es in der Botschaft des Bundesrates bzw. im Bericht der nationalrätlichen Kommission:

„Von schweizerischer Seite, und hier namentlich von Militärs, ist wiederholt Zweifel ausgesprochen worden, ob nicht das Lei-Thal für die Schweiz angesprochen werden könne.“

Das Val di Lei gehörte ursprünglich den Grafen von Werdenberg und wurde von diesen im Jahr 1462 der Gemeinde Plurs verkauft. Diesen Akt wollten die italienischen Kommissäre als für die Sache maßgebend erklären. Nach unserer Ansicht begründet derselbe jedoch lediglich eine zivilrechtliche Handänderung und keineswegs einen Entscheid über die Territorialfrage. Maßgebend hiefür ist dagegen nach unserm Dafürhalten der Spruch, welchen Ulrich von Collemburg im Namen der Drei Bünde am 14. Februar 1644 im Streite zwischen der Gemeinde Plurs ausgefällt hat.“

Als Ziel der Verhandlungen wird bezeichnet, „die bereits gezogenen Grenzen im Thal di Lei so klar und deutlich als möglich zu bestimmen“ und an der Averser Straße eine bestimmte Grenzkorrektur zu vereinbaren. Andererseits sei man im Falle, erklärte der Bundesrat, „dem Spruche von 1644 diejenige Bedeutung und Verbindlichkeit zuzuerkennen, welche wir bei Brusio für den Spruch von 1526 in unserem Interesse in Anspruch genommen haben.“

Hier handelt es sich um folgende Beziehung: Der fünfte Streitpunkt betraf das Gebiet zwischen Tirano und Brusio, wo es an „jeglicher natürlichen Grenze gebrach“. Maßgebend war daher ein Spruch aus dem Jahre 1526. Damals hatte im Auftrage des graubündnerischen Bundestages ein aus 13 Schiedsrichtern bestehendes überparteiisches Gericht die ständigen Grenzstreitigkeiten zwischen Puschlav und Tirano durch den Spruch vom 2. Juni 1526, der 1680 bestätigt wurde, endgültig erledigt. Trotzdem habe das Veltlin später geltend machen wollen,

„das Gericht vom Jahr 1526 habe aus lauter Graubündnern bestanden, der Spruch müsse daher als parteiisch erscheinen und könne für Tirano nicht verbindlich sein. – Mit allem Recht erwidert hierauf Graubünden: Es habe dem Freistaat der Drei Bünde zu jener Zeit unzweifelhaft die Botmäßigkeit über das Veltlin zugestanden, und es sei der bündnerische Bundestag die anerkannte landesherrliche Behörde über die Veltliner gewesen. In dieser Stellung habe er die volle Befugnis besessen, bei waltenden Zweifeln über die Grenzlinie zwischen zwei Landesteilen für eine genaue Untersuchung und endgültige Feststellung der zweifelhaften Verhältnisse Vorsorge zu treffen.“

Auf Grund dieser Beweisführung wurde das ganze strittige Gebiet bei Tirano, „6500 Jucharte, bestehend in Weinbergen, Wiesen, Feldern, Waldungen und Alpen, worauf das ganze Jahr hindurch eine Bevölkerung von mehr als 200 Seelen lebt und wohnt“ –

der Schweiz zugesprochen, mit Ausnahme der Burgruine Piattamala, die aus historischen Gründen an Italien kam<sup>93</sup>. Bei dem an die Schweiz abgetretenen Gebiet handelte es sich um das Dorf Cavajone und das Val Sajento<sup>95</sup>.

Hatte Graubünden somit unter Berufung auf einen positiven Spruch des alten Bündner Gerichtes einen territorialen Erfolg errungen, so mußte es folgerichtig die Zuständigkeit desselben Gerichtes auch in einer Frage anerkennen, in der es für den Bestand Bündens negativ entschieden hatte, nämlich im Spruch von Reichenau 1644. So hatten die Kommissare der Schweiz 1863 zu wählen zwischen den berechtigten Ansprüchen auf das reiche und bewohnte Gebiet bei Tirano und den schon seit dem 15. Jahrhundert zweifelhaften Anrechten auf das übrigens auch in seinem Werte für die Schweiz umstrittene Val di Lei.

So wird die Fassung des das Val di Lei betreffenden Artikels des Staatsvertrages verständlich, der den italienischen Charakter des Gebietes bedingungslos anerkennt. Es ist die „Übereinkunft zwischen der Schweiz und Italien, betreffend Feststellung der Grenze zwischen dem Kanton Graubünden und dem Veltlin, vom 27. August 1863 und dem 22. August 1864 (Vertragstext in deutscher und italienischer Sprache). Hier besagt der „4. Streitpunkt: Das Lei-Thal“:

„Das Lei-Thal gehört zu Italien, bildet jedoch einen Theil des schweizerischen Gebirgsabhangs. Es läuft in das größere Averser-Thal aus. Gegen Morgen ist dieses Thal von dem Mädris-Thal durch einen Gebirgszug geschieden, welcher an dem, das Averser-Thal durchfließenden Bache endigt; auf der Abendseite hinwieder ist das Val di Lei von dem Emmet-Thal durch einen Gebirgszug getrennt, welcher ebenfalls beim Averser-Bach ausläuft.“

Dann kam es zu folgender Lösung:

„Nach Erörterung der Streitfrage an der Hand der Urkunden und Karten fanden die Kommissarien, daß, wiewohl die zu behandelnden Streitfragen vereinzelt aufgefaßt werden können, dieselben dennoch bis zu einem gewissen Punkte im Zusammenhange miteinander stehen, und daß gegenseitige Zugeständnisse der Parteien bei der Behandlung von Streitfragen deren Erledigung zu erleichtern geeignet sind, mit Rücksicht worauf übereinstimmend anerkannt und festgesetzt wurde, daß die italienisch-schweizerische Grenze beim Ausgang des Val di Lei durch die eben bezeichneten, östlich und westlich verlaufenden Gebirgszüge und durch die Mittellinie des Averser-Baches, gegen den die genannten Gebirgszüge auslaufen, gebildet werde.“

Damit hatte die Schweiz zum ersten Male die Gültigkeit der Staatsgrenze an der Leibrücke anerkannt. Adami<sup>51</sup> frohlockte geradezu darüber, daß hier „auf Grund der vorgewiesenen, auserlesenen Urkunden das volle Recht Italiens an dem Besitz des Val di Lei anerkannt wurde“. – An der Leibrücke selbst kam es noch zu einer kleinen, aber nicht unwichtigen Grenzberichtigung:

„Die linke Uferstrecke des Averser-Baches jedoch, auf welcher der thalaufwärts führende Averser-Weg hinläuft, wird, und zwar auch im Fall der Kanton Graubünden denselben zum Zweck der Fahrbachmaching erweitern oder umbauen würde, als schweizerischer Boden anerkannt, so daß auf dieser Strecke die Grenze, thalabwärts steigend, durch den linksseitigen Straßenrand gebildet wird.“

Wir erläutern: Das italienische Gebiet sollte bis zur „Mittellinie des Averser-Baches“ reichen. Dadurch wäre der Averser Weg von einem italienischen Gebietszwickel in Form eines spitzen Winkels von mehreren Quadratmetern Fläche überschnitten worden. Auf den Besitz dieses Winkels, der der Plurser Grenze von 1462 entsprach, verzichteten die Italiener, so daß der Grenzpunkt nunmehr schon am Straßenrande lag.

In ihrem Bericht vom 7.–10. November 1863 an den Bundesrat legten die Kommissäre alle Phasen der Verhandlungen dar und erörterten gründlich die historische und juristische Seite der Frage. Die Verhandlungen mit Italien (sagt die bundesrätliche Botschaft), von beiden Seiten mit aller Loyalität gepflogen, haben infolge maßvoller und verständiger Transaktion zu einem Ergebnisse geführt, durch welches langwierige und zum Teil sehr bedenkliche Grenzstände den erwünschten und für beide Teile annehmbaren Abschluß finden sollen.

Der Bundesrat war bereit, die Übereinkunft von Tirano vom 27. August 1863 zu ratifizieren, „mit Ausnahme jedoch des Punktes betreffend das Val di Lei, von der Ansicht ausgehend, es könnte der ... allgemeine Grenzbereinigungs-Grundsatz mit Rücksicht auf die obwaltenden außerordentlichen Bodenverhältnisse, bei der Grenzsteinsetzung zu Zweifeln und daherigen Anständen Anlaß geben“.

Im Sommer darauf, am 21. und 22. August 1864, nahm daher dieselbe Kommission „an Hand der von früheren Kommissarien entworfenen Plane“ am Val di Lei einen Augenschein vor. Zum Ar-

tikel IV verfaßten sie an Ort und Stelle folgende Erläuterung, die sie dann in Andeer unterzeichneten:

„Nach Kenntnisnahme von der Bodengestaltung bei der Vereinigung des Lei-Thales mit dem Averser-Thal, hat man sich dahin verständigt und erklärt, daß in Ausführung der ... Übereinkunft die Grenzlinie zwischen den beiden Staaten am nördlichen Ende des Thales über die Kämme des Vorberges (Contrefort) zwischen dem Averser- und dem Lei-Thal zu ziehen ist, ausgehend von der Brücke über den Lei-Bach, bis zum Gipfel genannt Cima l m o t t a oder P i z z o d e l l a M o t t a , der die Grenze zwischen besagtem Lei-Thal und dem Emmet-Thal bildet.“ Der Anstand sei damit, als im Interesse beider Regierungen zweckmäßig, beigelegt.

Im selben Sinne äußerte sich am 17. September die bündnerische Regierung, und am 28. ds. erklärte die nationalrätsliche Kommission, die Verträge hätten – „innerhalb der Grenzen des Erreichbaren – die Rechte und Interessen der Schweiz“ durchaus gewährt. Zur Leifrage stellte Nationalrat M. Pedrazzini fest, „daß die Redaktion dieses Artikels ungenau und unvollständig befunden“ worden sei, – man hatte u. a. bei der Beschreibung des Tales im Vertragstext die Himmelsrichtungen verwechselt und diesen Irrtum erst später berichtigt<sup>92</sup> –, da man sie ohne die von den schweizerischen Abgeordneten verlangte Ortsbesichtigung aufgestellt habe. Die Übereinkunft von Andeer habe aber „alles Streitige“ beseitigt. Zu dieser erklärte auch Ständerat Carl Anton Landtwing für seine Kommission am 5. Dezember 1864 u. a. in Erweiterung der Botschaft des Bundesrates:

„Damit dürfte man sich schweizerischerseits wohl einverstanden erklären, zumal weit mehr als der Verkaufsakt von 1462, der bloß eine zivilrechtliche Handänderung begründet, der Spruch, den Ulrich von Collemburg im Jahr 1644 im Namen der Drei Bünde in wirklichen Territorial- und Steuerhoheits-Streitigkeiten zwischen Plurs- und Schams fällte, entschieden zu Ungunsten der Schweiz lautete, und namentlich mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grenzanstandes bei Brusio und die Geltendmachung eines ähnlichen Spruches vom Jahre 1526 keine andere Auslegung gestattete.“<sup>93</sup>

Am 27. April 1865 wurde die Übereinkunft für den König Viktor Emanuel II. von Staatssekretär La Marmora in Turin, am 1. Mai von Bundespräsident Schenk und dem Kanzler der Eidgenossenschaft, Schieß, unterzeichnet. Am 18. Juni 1865 tauschten Staatssekretär La Marmora und der schweizerische Minister in Florenz, G. B. Pioda, die Ratifikationsurkunden aus. Damit hatte neben den

anderen Streitpunkten auch die Lefrage grundsätzlich ihre staatsrechtliche Lösung gefunden. Auf Grund des Spruches von 1644 hatte die Territorialhoheit über das Val di Lei der Gemeinde Plurs zugestanden und war mithin an Italien übergegangen.

Die zuvor nur durch Zeichen vermarkte Leigrenze wurde nunmehr auch versteint, wobei die Fixpunkte eingemessen und astronomisch festgelegt wurden. Diese Arbeiten besorgten am 9. August 1867 die Schweizer Delarageaz und Planta und die Italiener Colli und avv. cav. Giuseppe Dogliotti, Regierungsrat bei der Präfektur Sondrio. Die Steine bestanden aus weißem Sandstein, trugen die Nummern 1, 2, 3, seitlich die Initialen I bzw. S und sollten mit dem Gipfel der Cima al Motto (= Piz Mietz, 2838 m)<sup>96</sup> die Grenzlinie bilden. Aus einer Vergleichung des Vermarkungsprotokolls vom 27. Dezember 1867/30. Januar 1868, dessen auszugsweise Übersetzung aus dem französischen Wortlaut wir unten bringen, mit der Übereinkunft von Andeer wird auch das Wesen der Grenzverdunkelung klar, die noch heute zwischen den Grenzsteinen Nr. 3 (I und S) und Nr. 2 auf der Alp La Motta herrscht. Im Protokoll wird die Grenzlinie wie folgt beschrieben:

„Von der besagten Cima al Motto, einem völlig festliegenden Höhepunkt, auf dem sich ein herausragender und fester, als Grenzpunkt dienender Gegenstand befindet, kommend und sich nach Osten wendend hat man einen ersten Grenzstein gesetzt, ... auf einem herausragenden und abgerundeten Felsblock, der an der oberen Grenze des Baumwuchses liegt. Von diesem Grenzstein Nr. 1 entdeckt man den Gipfel der Cima del Motto durch eine leichte Senkung des Terrains ...“

Grenzstein Nr. 2 wurde „nördlich einer kleinen Wiese der Alpe Motta, am Rande eines Waldes und 21 m östlich des rechten Ufers eines kleinen Baches“ aufgestellt ... und „ist vom Gipfel der Cima del Motto 1640 m (auf der Karte gemessen) entfernt“. Diese beiden Grenzsteine und die Cima al Motto bilden eine gerade Linie ... „950 m (auf der Karte gemessen) von diesem entfernt steht Grenzstein Nr. 3 am linken Ufer des Leibaches beim Ausgang der Brücke, 11,90 m von dem in den Felsen gehauenen alten Kreuz (P + S) und 22,50 m vom Averser Rhein entfernt ...“

Die drei oben genannten Grenzsteine und der Gipfel der Cima al Motto bilden eine annähernd gerade Linie, die wie man sieht fast Ost-West-Richtung hat.“

Das Protokoll nennt weiter die Winkel, die die jeweiligen Verbindungslien der verschiedenen Grenzpunkte untereinander und zweier auf dem Berge Piettraz Alta oberhalb von Canicül (= Piz Mazza), bzw. auf dem Monte Platta (= Monte Cucal Nair 96) errichteter Signale mit dem magnetischen Meridian bilden.

Mit dem Inkrafttreten der Verträge von Tirano und Andeer im April 1865 war die bislang strittige Zugehörigkeit des Tales völkerrechtlich einwandfrei geklärt worden. Trotzdem hat der Kampf der Meinungen über diese Frage bis heute nicht aufgehört, da die Schweizer die italienische Hoheit selten ohne Hinweis auf die Lage des Tales am Nordabhang der Alpen anerkannten, die Italiener wieder auf ihre Gebietshoheit stets mit besonderem Nachdruck hinwiesen, wir es hier also mit einer Grenze von hohem Gefühlswert zu tun haben. Daß in der Nähe der Leibrücke noch jetzt eine Grenzverdunkelung herrscht, wirkt hierbei wohlgemerkt nicht mit, da diese nur bei näherem Studium der Verträge erkennbar ist.

Die gesetzliche Festlegung des Zustandes wurde nur langsam bekannt. Noch 1868 gab die „Touristen-Karte der Ost-Rhätischen Kurorte“ das ganze Val di Lei politisch an Graubünden. Die erste Berücksichtigung findet sich dann 1871 bei Siegfried<sup>58</sup>; doch ist seine Ansicht irrig, es habe bis zu den Verträgen von 1863 f von Livigno bis Kläven keine „Vermarchung“ der Grenze bestanden, denn Plurs-Lei und Schams waren schon 1644 (s. o.) durch Marken geschieden.

Da entstand 1872 ein neuer Zwist, der sich mehrere Jahre hinzog.

#### Der Prozeß um die Alp La Motta

Durch die Regelung waren der Schweiz nur Teile der Grenzalp La Motta am Nordwestende des Tales verblieben, die nach Feststellung Adamis<sup>51</sup> seit 1668 Privateigentum der Kirche von Plurs-Prosto war. Hören wir nun zunächst die italienische Darstellung, die der Pfarrer von Plurs, Erzpriester Don Andrea Aliprandi, am 26. August 1907 dem Kanzler des Bistums Como, Monsignore Gianera, übermittelte:

„Am äußersten Ende des Val di Lei, im Norden, liegen die der Pfarrkirche von Prosto gehörigen Weidegebiete, die ... nordöstlich des Reno an Graubünden grenzen und zwar mit einem starken Waldgürtel, der dichtgedrängt voller hundertjähriger Baumstämme steht. Dieser Wald ist Genossenschaftsbesitz aller Alpen des ganzen Val di Lei; seit unvordenklichen Zeiten holen sich hier alle ihr Brenn- und Bauholz.“ In diesem Walde hätten im Jahre 1872 Einwohner von Innerferrera widerrechtlich ungefähr 150 alte Stämme geschlagen. Erzpriester Dr. Curto habe infolgedessen für die Kirchengemeinde – aber ohne sich mit den

15 Privateigentümern der übrigen Alpen zusammenzutun – ganz allein gegen die Schweizer einen Prozeß angestrengt, der für die Kirche unglücklich ausgegangen sei.“

Die von Aliprandi angeführte Jahreszahl 1872 für das Fällen der Bäume kann darum nicht richtig sein, weil die Schreiben der Geistlichen von Prosto an das Gericht in Chur bereits am 17. Juni 1866 und am 27. Juni 1871 entstanden<sup>22</sup>.

In dem Urteil des Bezirksgerichtes Plessur vom 31. Januar/4. Februar 1878, das der Präsident L. Raschein fällte, und das am 11. Februar den Parteien mitgeteilt wurde, heißt es dazu:

„In Streitsache der Kirchgemeinde St. Maria di Prosto, Provinz Sondrio, Königreich Italien, Klägerin, gegen die Landschaft Schams, Beklagte, betreffend Klage laut Leitschein d. d. Andeer, den 10. März 1874, auf Anerkennung derjenigen Grenzlinie, die bei der Alp Motta im Val di Lei, durch drei alte mit + markierte Marken auf Schweizer-Gebiet gegen Innerfarera (sic) ausgewiesen wird, hat das Bezirksgericht ... zu Recht erkannt:

1. Klägerin wird mit ihrer Klage abgewiesen und die von der beklagten Partei angegebenen, im Dokumente von 1644 genau beschriebene Grenzlinie zwischen der Alp Motta und dem Conventionswald von Schams als die richtige Eigenthumsgrenze anerkannt.

2. Dieselbe hat die gerichtlichen Kosten im Betrage von Fr. 1506,71 allein zu tragen und der beklagten Partei an außergerichtlichen Spesen Fr. 1000,— zu vergüten, die von der Klägerpartei eingereichte Note für die italienischen Zeugen nicht inbegriffen.“<sup>22</sup>

### Die Lei-Grenze seit 1870

Recht bekannt wurde dann der Grenzpfahl an der Leibrücke 1877 durch den vielbeachteten Vortrag Golls<sup>98</sup>. Nun begannen jene Hinweise, „die geographische Grenze verlaufe eigentlich“ zugunsten der Schweiz. So sagte Wäber<sup>99</sup> (1878) u. a., es sei das einzige Tal, „das zugleich dem Rheingebiet und dem Königreich Italien angehört.“

Eine erste genauere Beschreibung stammt von Reber<sup>6</sup> (1894), die wir schon mehrfach berücksichtigten.

Als Beispiele für die Neutralität fremder Gebiete in der Schweiz führte Schweizer<sup>100</sup> (1895) die badische Exklave Büsingen in Schaffhausen und das italienische Campione am Luganersee an, für die „die Neutralität nicht mehr bewußt und vertragsmäßig festgestellt ist, sondern nur faktisch aus der Natur der Sache und

der Winzigkeit dieser Gebiete sich ergibt. (Dazu könnten noch einige Gebiete gerechnet werden, die zwar nicht völlig, aber nahezu vom Schweizergebiet eingeschlossen sind, wie die badischen Gemeinden Altenburg, Jestetten und Lotstetten, die seit Erbauung jener den Schweizerboden vermeidenden strategischen Bahn als neutralisiert gelten dürfen, oder Gebirgstaler, die, gegen ihr eigenes Land durch hohe Gebirge abgeschlossen, nur mit der Schweiz eine bequeme Verbindung haben wie das italienische Valle di Lei.“)

Die hier als Analogon zu unserem Tal angeführten Verhältnisse südwestlich von Schaffhausen sind neuerdings durch das deutsch-schweizerische Zollgrenzabkommen von Heidelberg vom 15. Januar 1936 geregelt worden, das die Einbeziehung des Zollausschlußgebietes um Jestetten in das deutsche Zollgebiet betrifft und vom 1. Februar 1936 an vorläufig angewendet wird\*.

Unter den Regelungen, die eine Veränderung der Grenzlinie enthalten, erwähnte Hilty<sup>59</sup> (1903) auch diejenigen an der „Valle di Lei und an der Grenze des Puschlavertales, durch welche ein Hof, Cavajone, in das schweizerische Gebiet aufgenommen wurde...“ Auch Hiltys Darstellung scheint zu bestätigen, daß die Lösung der Leifrage 1864 durch Kompensierung mit Brusio erfolgte. Hilty erwähnt dann die Grenze des mit dem St. Jakobstal parallel laufenden Valle di Lei, die erst in neuerer Zeit so festgestellt worden sei, daß das ganze Tal italienisches Gebiet sei\*\*.

---

\* Entsprechungen im alpinen Gebiet bestehen an der Grenze Bayerns gegen Österreich. Der bis auf das enge Felsentor (1640 m) am Sorgschrofen allseitig vom Allgäu umschlossene, von Tirol geographisch abgeriegelte Gebietszwinkel mit dem Dorfe Jungholz, südlich von Kempten und Wertach wurde 1868 durch Staatsvertrag zollpolitisch mit Bayern und dann mit dem Reich verbunden, blieb staatspolitisch aber österreichisch. Noch bekannter ist das Kleine Walsertal südlich von Oberstdorf, das durch hohe Berge von Österreich getrennt 1891 an das deutsche Zollgebiet angeschlossen wurde, aber politisch zu Vorarlberg gehört.

\*\* An Urkundenmaterial zitiert Hilty: Sämtliche Grenzakten im Bundesarchiv Bern. Rep. 1727 Akten Graubünden-Österreich 1818–1848. Ab 1849 unter „Ostgrenze“ 4 Faszikel, u. a. mit älteren Aktenstücken aus dem Kantonsarchiv Chur, Gruppen Tirol und Veltlin; in letzter auch „Val di Lei“. Akten ab 1860 unter „Südgrenze“. Fasz. I. Graubünden-Italien, 1861–1886. Grenzanstand 2: Brusio, 4 Val di Lei. 5. Splügen. Dazu die Gutachten von Schieß, Delarageaz und Planta (s. o.) und Abschriften der Akten von 1526 und 1644 (also Brusio-Entscheid und Rei-

Als im Jahre 1894 der Averser Weg zur Straße ausgebaut wurde, war Grenzstein Nr. 3 an der Leibrücke plötzlich verschwunden. Mit der Wiederaufstellung beauftragt, besorgten daher Regierungsrat Francesco Peterelli (Schweiz) und avv. comm. Alessandro D. Aumfiller (Präfektur Sondrio) einen neuen Stein und begaben sich am 4. August zum Punkt 1569. Nun hatten aber wenige Tage zuvor bei dem erwähnten Straßenbau beschäftigte italienische Arbeiter bei den zur Stützung der neuen Brücke erfolgten Grabungen im Flußbett des Reno den vermißten Grenzstein unversehrt wieder gefunden und ans Ufer geschafft, so daß die Kommissare gleich zwei Steine zur Verfügung hatten. Sie beschlossen daher, diese zur besseren Bezeichnung der Grenzlinie auf beiden Uferseiten aufzustellen und mit den durch eine senkrechte getrennten Initialen I und S versehen zu lassen. Bis dahin wurden die Positionen der Steine mit hölzernen Pflöcken gekennzeichnet<sup>103</sup>. Dieselben Bauarbeiter meldeten aber auch dem Erzpriester von Plurs, Don Aliprandi<sup>51</sup> – wie dieser nach Como berichtete, sei es im Juli 1901 gewesen – über ihren Fund im Leibachbett, der marmorne Grenzstein habe die Buchstaben P und S und einen Pfeil in der Mitte gezeigt, der auf die drei Kreuze des primitiven, oben in den Felsen eingehauenen Grenzzeichens gewiesen hätte.

Das amtliche Protokoll zeigt deutlich, daß es sich bei den hier dargestellten Vorgängen um den Sommer 1894 handelt. Die Arbeiter scheinen irrig den Buchstaben I (= Italien) für P (= Plurs) gelesen und die senkrechte Trennungslinie (vgl. Vermarkungsprotokoll von 1867) für einen Pfeil (!) angesehen zu haben. Auch die übrigen Besorgnisse des Erzpriesters von Plurs dürften durch den Inhalt des Protokolls von 1894 wohl zerstreut worden sein.

Siebzehn Jahre später vermißte man wieder Grenzstein Nr. 3 Norden. Am 16. September 1911 begaben sich daher Hauptmann cav. Giuseppe Bonistabile vom 5. Alpini-Regiment und Hauptmann Jakob Fravi, Feldadjutant der IV. Kavalleriebrigade, zum Punkt 1569, stiegen ins Flußbett hinab und stellten fest, daß der Grenz-

---

chenauer Spruchbrief), weiter die 1866 i. A. des Bundespräsidenten angefertigte Denkschrift von Prof. G. Vogt über die Untertanenlande, ein Bänd: Gebietsverletzungen der Grenze Italien-Graubünden (1866–1893) und ein Band u. a. mit Grenzangelegenheiten Österreich-Graubünden.

stein bei einem starken Felssturz in den Bach gefallen war. Oben konnte man den alten Standort an der Zementfassung, der Position des Grenzsteins Nr. 3 Süden und der neben den Initialen I und S in einen Vorsprung der Brücke eingemeißelten Linie ermitteln, die eine Entfernung von 5,80 m von dem Schnittpunkt eines etwas oberhalb in einen Felsen eingehauenen Kreuzes hatte. Zugleich beschlossen die Beamten<sup>104</sup>, ihren Regierungen die Aufstellung zweier Tafeln („Tartschen“) an einem langen, eisernen, im Felsen verbleiten Pfahl vorzuschlagen, so daß der die Leibrücke überschreitende den Verlauf der Grenze verfolgen könne, was sonst für den Laien zwischen den beiden Grenzsteinen in dieser Schlucht schwierig war. So trafen am 16. August 1912 Hauptmann Bonistabile, der Vizepräfekt von Sondrio, Präfekturrat avv. cav. uff. nob. Giovanni Guicciardi, Major Fravi und der bekannte Tessiner Diplomat Dr. Gustav Graffina zusammen, der nach seinem Ausscheiden als Sekretär des eidgenössischen Politischen Departements damals gerade mit seiner Sammlung der schweizerisch-italienischen Grenzakten begonnen hatte.

Geplant war auch eine Abänderung des Vermarkungsprotokolls, weil beim Bau der Leibrücke einer der Beziehungspunkte – das Kreuz im Felsen – verschwunden war. Der eiserne Pfahl mit den beiden Hoheitstartschen sollte eigentlich am Nordende der Brücke aufgestellt werden. Da er hier aber dem Steinschlag zu sehr ausgesetzt gewesen wäre, wählte man eine Stelle neben Grenzstein Nr. 3 Süden. Hier wurden an einem Pfahl in 6 m Höhe zwei rechteckige Tafeln aus Eisenplatten angebracht. Die von Süden nach Norden gerichtete trägt die Worte „SCHWEIZ. GRAUBUENDEN“, die von Osten nach Westen „ITALIA. PROVINCIA DI SONDARIO“; die eine ist vertikal weiß-rot, die andere rot-weiß-grün gestreift. Am wirklichen Grenzpunkt, 2,30 m vom Nordende der Brücke entfernt, wurden in einen Felsen auf der West- bzw. Ostseite die durch einen senkrechten Strich voneinander getrennten, 20 cm hohen Buchstaben I und S eingemeißelt.

Hauptmann Bonistabile und Dr. Graffina besuchten dann auch den Grenzstein Nr. 1 zwischen Lei und Emmet, bei dem sich eine Befestigung als nötig erwies. Im Protokoll wurde nochmals bestätigt, daß der Gipelpunkt des Piz Mietz und die Steine 1 und 2 eine Gerade, die die Steine 2 und 3 (N) verbindende Linie mit dieser einen Winkel bildet. Bezieht man sich demgegenüber auf

den Wortlaut des Vermarkungsprotokolls von 1867: „Diese drei Steine und der Gipfel des Piz Mietz bilden eine annähernd gerade Linie, die . . . fast OW-Richtung hat“, so erkennt man einen Widerspruch in den beiden Fassungen. Die Delegierten planten daher, zwischen Stein 2 und 3 ein oder mehrere weitere Grenzzeichen zu errichten (s. u.).

War vor dem Jahre 1912 die Ausdehnung italienischen Gebietsbereiches bis zur Leibrücke nicht allgemein bekannt, so wurde nunmehr jeder Vorübergehende durch die bunten Tartschen des Grenzpfahls aufmerksam.

Vom Schrifttum der verschiedenen Wissensgebiete, das noch in jüngster Zeit dem Val di Lei seine Aufmerksamkeit zuwandte, sei hier nur die Schilderung dieser „pikantesten Stelle der Straße zwischen Canicül und Campsut“ durch Schmid<sup>109</sup> (1927) wiedergegeben:

„Mitten in dieser Romantik steht eine Tafel, vor der man verdutzt Halt macht; auf der einen Seite ist zu lesen: „Schweiz-Graubünden“, auf der andern „Italia. Provincia di Sondrio“.... Das ist ein regelrechter Grenzpfahl, eine Grenzmarke mitten im Herzen eines schweizerischen Alpentales, und gespannt schaut man nach einer Alpinifeder aus. Aber es war kein italienischer Posten zu entdecken, auch kein Weg, der ins Italienische hineinführte, und ungeschoren durfte man sich eine kleine Frechheit erlauben und über die Felsen hinauf auf das Gebiet der Italia, Provincia di Sondrio, klettern. Es ist die italienische Valle di Lei, die frech bis an die Averser Straße heranreicht, weniger eine geographische als eine politische Kuriosität. Die Val di Lei ist ein langes Alpental, famos für den Schmuggel eingerichtet und nur im Sommer von Hirten bewohnt. Ein zehn Stunden langer Weg führt talauf und über den Passo di Lei nach Chiavenna, und über jenen Paß bringen die Italiener ihr Vieh zur Sömmierung in die alpenreiche Val di Lei, die von Gottes und Rechtes wegen zur Schweiz und nicht zur Provincia di Sondrio gehören sollte. Es war schon von Abtausch die Rede; aber die Schweiz hat kein gleichartiges Kompensationsobjekt zur Verfügung, denn ständig bewohnte Gegenden jenseits der geographischen Grenze, im Bergell, im Puschlav oder in Indemini können nicht in Frage kommen. Militärisch bildet die Val di Lei kaum eine Gefahr für die Schweiz, denn in die Mausefalle des Ferreratales würde sich auch der keckste Capitano der Alpini kaum hineinwagen. Immerhin scheint ein gemauerter Stall oberhalb der Brücke eine militärische Vergangenheit zu haben; es lag ein Unteroffiziersposten da während der Kriegszeit, und schweizerische Soldaten haben sich in der einsamen Hütte verewigt.“

Über diese Sicherung der Leibrücke bei Ausbruch des Weltkrieges 1914 schrieb uns Stoffel<sup>110</sup> (1935):

„Schon am ersten Tage, als die betr. Kompagnie des Landwehrbataillons in Canacül Quartier bezog, beorderte ihr Kommandant einen Unteroffizier mit einem Mann in dieses Hüttelein oberhalb der Brücke, die dann Tag und Nacht bewacht wurde. Das Hüttelein, aus Stein gebaut, war einige Jahre zuvor als Schutzhütte für den Wegmacher dieser Straßenstrecke für den Winter errichtet worden.“

Weiter bemerkt Stoffel, daß die Bestoßung des Val di Lei mit Vieh derzeit größtenteils, wahrscheinlich ganz über den Angeloga-paß erfolge.

Eine Stellungnahme zu den übrigen Angaben Schmids, zur Rechtslage und zu der internationalen Verflechtung des Problems an sich ermöglichte erst die Geschichte der Grenzen Italiens, die das Kriegsministerium durch den Leiter des Historischen Amts des Generalstabs, Obersten Vittorio Adami<sup>19</sup> herausgeben ließ. Der die Grenze gegen die Schweiz beschreibende Teil (abgeschlossen 1926) enthält auch eine geschichtliche Darstellung des Grenzabschnitts am Val di Lei, wie sie der italienischen Auffassung entspricht, und der Teil II die Urkunden (s. o.).

Die grundlegende Frage des Bestehens eines Rechtstitels der geographischen Grenze, die auch Schmid streifte, wird heute durchaus verneint und die Einteilung in natürliche und künstliche Grenzen nur als in der Theorie bestehend und als juristisch belanglos angesehen. Wohl nahm man in der älteren Praxis des Völkerrechts bei Gebirgszügen mehrfach als Grenze den obersten Berggrat und die Wasserscheide an, aber abgesehen von der häufigen Schwierigkeit ihrer Feststellung (Hochplateau, Unterscheidung primärer und sekundärer Wasserscheide!) besteht in unserer Zeit eine rechtliche Wirkung der geographischen Einheit eines Flussgebietes nur, „wenn keine Sonderabreden getroffen sind oder das Herkommen des Besitzstandes maßgebend ist“<sup>111</sup>. In diesen Zweifelsfällen ist dann der Kamm die Grenzlinie. – Die Leiverträge von 1863 ff treffen aber gerade eine Sonderabrede und nehmen – im Gegensatz zur Bassinlinie – das Herkommen des Besitzstandes als maßgebend an. Jedes Verlangen nach einer „geographischen Grenze“ am Val di Lei ist daher nicht nur juristisch völlig unbegründet, sondern muß auch, wenn es nur von Seiten geographischer Forschung geschieht, für bedenklich gelten, da ja mit derselben Begründung Italien seinerseits schweizerische Gebiete innerhalb des Pobassins beanspruchen könnte.

Stärker als die stromgebietsmäßige Bindung des Tales an Graubünden ist die wirtschaftsgeographische an Kläven. Aus ihr erklärt sich ja auch die Entstehung der Besitzverhältnisse seit dem 15. Jahrhundert: Die Pässe Lei und Angeloga sind trotz ihres alpinen Gepräges von stärkerer wirtschaftlicher Bedeutung als die bequemen Zugänge von der bündnerischen Seite; die Alpen von Lei gehören eben nicht nur staats- und privatrechtlich zu Chiavenna, sondern bilden mit diesem auch durchaus einen „wirtschaftsharmonischen Staatsraum“<sup>33</sup>. So ist das Besitz- und Nutzungsrecht an dem Tal ein wichtiger Faktor für den Wirtschaftsraum des Klävener Bergells. Entscheidende Bedeutung gibt auch Stoffel<sup>3</sup> (1935) der Frage der Bewirtschaftung:

„Für die Gemeinden um Cläven herum waren die Alpen im Val di Lei eben von hohem Wert, weil sie keine anderen gleichwertigen besitzen, während die Averser seit alten Zeiten hinreichende, bessere und bequemere Alpen zur Sömmierung ihres Viehes besaßen. Wohl aus diesem Grunde haben sie sich um das Val di Lei und seinen Besitz wenig gekümmert.“

Dieser organisch gewachsene Zustand hatte mit den Verträgen von Tirano und Andeer seine Bestätigung erfahren; die 1462 erstmalig gestaltete und 1644 ausgebaute Gemeindegrenze von Plurs war eben stärker, als es die Ereignisse von 1797 waren. Daß diese Linie daher 1864 Staatsgrenze wurde und Gemeindegrenze blieb, bestätigt auch die später in der Grenzforschung gewonnene Erkenntnis, daß „Gemeindegrenzen eine hohe Beständigkeit haben, die durch den Boden und die historische Entwicklung bedingt ist“ (Koch 1935)<sup>33</sup>.

Neben diesen Gründen juristischer und wirtschaftspolitischer Natur bestehen noch andere Motive für ein notwendiges Desinteressement der Schweiz an dem Tälchen. Zunächst ist, wie verschiedene Zitate uns zeigten, der Italiener auf den Besitz dieses Anteils am Rheinbassin sehr stolz, so daß für dieses Gebiet ein starker Affektionswert anzusetzen ist. Außerdem aber muß sich die Schweiz auch aus praktischen Gründen gegen das Tal sperren.

#### Die Seuchengrenze am Val di Lei

Dieses bildet nämlich in seuchenpolizeilicher Hinsicht für den Kanton Graubünden eine nicht zu unterschätzende Gefahr, und zwar besonders durch die Maul- und Klauenseuche, da es selbst wie

auch die angrenzenden bündnerischen Täler eine bedeutende Zahl stark bestoßener Alpen aufweisen<sup>112a</sup>. Die Gefährdung des Tales in dieser Hinsicht ist besonders stark, weil infolge der Sömmierung mit Viehbeständen aus verschiedensten Gegenden die Lokalisierung der Seuche schwierig ist. Schon 1895 stellte Reber<sup>6</sup> bei den in La Motta, La Palü und Il Scengio hausenden Bergamaskern starke Unsauberkeit fest, und Liefmann<sup>7</sup> berichtete (1913) über Maul- und Klauenseuche in den talaufwärts gelegenen Alpesella und Palazzetto.

Wie das kantonale Veterinäramt in Chur annehmen muß, ist diese Seuche schon zu wiederholten Malen aus dem Val di Lei nach Graubünden eingeschleppt worden; der letzte Seuchenausbruch erfolgte in den Jahren 1928 und 1929, der vorletzte 1923. Die Organe der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchenpolizei haben daher versucht, auf dem Wege der Schaffung vonviehfreien Zonen durch die Pachtung von Grenzalpen das Gefahrenmoment herunterzusetzen. Aus dieser Erwägung heraus schloß das Veterinäramt im Mai 1930 mit Herrn Giovanni Snider in Chiavenna einen Pachtvertrag über die Alpen La Motta, Scengio und Gualdo ab<sup>112a</sup>. Diese Zone im „Val di Lej“ soll als Seuchenwall dienen und ist daher seitdem nicht mehr mit Vieh bestoßen worden<sup>113</sup>. Die drei genannten, im nördlichsten Teil des Tales auf italienischem Boden gelegenen Alpen sperren also dieses grenzaumähnlich vom Bündnergebiet ab.

Diese sich ebenfalls aus der Hochweidewirtschaft ergebende eigentümliche Methode einer planmäßigen Grenzgürtelbildung ist im Zuge der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche außer am Val di Lei seither auch an anderen Örtlichkeiten zur Anwendung gekommen. Es wurden längs der bündnerisch-italienischen Grenze, diesseits wie jenseits, eine Reihe weiterer Alpen gepachtet und in Verbindung mit den Behörden der italienischen Provinz Sondrio noch Maßnahmen besonderer Art getroffen, die dem Zwecke der Errichtung eines seuchenpolizeilichen Schutzwalles dienen<sup>112a</sup>.

Aus dem alten Streit über die staatliche Zugehörigkeit des Val di Lei hat sich noch ein letzter Restzustand erhalten: Im Zusatzprotokoll zu dem vom 16. September 1911 über die Wiederaufstellung von Stein Nr. 3 (Leibrücke) war am 17. August 1912 wegen eines Widerspruches zwischen dem Vertragstext von 1864 und dem Vermarkungsprotokoll von 1867 vorgesehen, „zwischen

Stein 2 (Alp La Motta) und 3 (Leibrücke) ein oder mehrere Grenzzeichen zu errichten“. Hier handelt es sich um folgenden Umstand:

In der Übereinkunft von Andeer (1864) (s. S. 201) war festgesetzt worden, daß

„die Grenzlinie zwischen den beiden Staaten am nördlichen Ende des Tales über die Kämme des Vorberges (Contrefort) zwischen dem Averser- und dem Lei-Tal zu ziehen ist, ausgehend von der Brücke über den Leibach, bis zum Gipfel genannt Cimalmotta oder Pizzo della Motta, der die Grenze zwischen besagtem Leithal und dem Emmet-Thal bildet.“

Demgegenüber sagt das Vermarkungsprotokoll (1867/68) über den Grenzverlauf (s. S. 202):

„Die drei obengenannten Grenzsteine und der Gipfel der Cima al Motto bilden eine annähernd gerade Linie, die, wie man sieht, annähernd in Ost-West-Richtung verläuft.“

Da nun die „Kämme des Vorberges“ in Wirklichkeit keine „annähernd gerade Linie“ bilden, so scheinen diese beiden beschriebenen Grenzzüge auch nicht ein und dieselbe Linie zu bilden und sich nicht zu decken, sondern statt dessen hier zurzeit zwei nur an den Endpunkten vermarktete Grenzlinien zu existieren: eine auf dem Bergkamm verlaufende und eine andere „annähernd gerade Linie“, und somit zwischen Vertrag und Protokoll ein Widerspruch vorzuliegen.

Erst nach einer Regelung dieser Grenzverdunkelung würde daher die bald fünfhundertjährige Reihe von Zwistigkeiten abgeschlossen sein.

#### Quellen- und Literaturnachweis

1. Hermann Walser, Zur Geographie der politischen Grenzen, Mitt. d. Ostschiweizer. Geogr.-Commerc. Gesellschaft in St. Gallen, I/II 1910 pp. 39, 47.
2. Herrn Professor Dr. Friedrich Pieth bin ich für Beratung und Förderung der vorliegenden Arbeit zu Dank verpflichtet.
3. Herrn Stadtlehrer S. Stoffel in Chur bin ich für Durchsicht der vorliegenden Arbeit und Mitteilung von Bemerkungen zu Dank verpflichtet.
4. Luigi Brasca, Le Montagne di Val San Giacomo, Bollettino del Club Alpino Italiano, XXXVIII 1906 pp. 4 f, 96 ff, 115, 122.  
Luigi Brasca, Alpi retiche occidentali, I regione Spluga-Bregaglia, CAI Guide dei Monti d'Italia, Brescia 1911 pp. 3 f, 32 f, 61, 64, 71 f.

5. Röllin und Täuber, Clubführer des S. A. C. Bündner Alpen, III. Calanca-Misox-Avers, Chur 1921 pp. 139 ff, 151 ff.
6. Robert Reber, Aus dem Clubgebiete und seinen Grenzstrichen, Jahrbuch des Schweizer Alpenclub (= J. S. A. C.) XXX 1894/95 pp. 111–114.
7. Robert Liefmann, Wanderungen in der Umrahmung des Rheins, II. Aus dem Val di Lei. J. S. A. C. IL 1913/1914 pp. 6 f.
8. Hermann Reishauer, Italienische Siedlungsweise im Gebiete der Ostalpen, Zeitschrift des D. u. Ö. A. V. 1904 XXXV pp. 76–87.
9. Silvia Andrea, Das Bergell. Wanderungen in der Landschaft und ihrer Geschichte, Frauenfeld 1920 pp. 109 f, 115 f.
10. Centralbureau f. Meteorologie u. Hydrographie im GHTM Baden, Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse, Berlin 1889 pp. 4, 21, 116.
11. Olinto Marinelli, Area dell'Italia naturale, Atti del II congresso geografico italiano Roma (1895) 1896 p. 156 (Berechnung auf Grund der Karten 1:500 000 bzw. 1:75 000 des Italienischen Militärgeographischen Instituts).
12. Hydrometr. Abteilung des eidg. Oberbauinspektorate. Wasser-verhältnisse des Schweiz. Rheingebiets von den Quellen bis zur Taminamündung, Bern 1896 pp. 28 f Karte B b 8, B b 10.
- 12a. Der Zeitspiegel, Leipzig 1936 V p. 567.
13. Ernst Roder, Niederschlag und Abfluß im bündnerischen Rheingebiet während der Jahre 1894–1909, phil. Diss. Bern 1914 p. 22.
14. Gatschet, Ortsetymologische Forschungen, Bern 1877 I pp. 143 f.
15. Johann Alton, Die ladinischen Idiome, Innsbruck 1879 p. 243.
16. Catani, Bemerkungen bei einer . . . durch die Montafunerberge in die Gebirge Fermunt . . . angestellten Bergreise, Der Sammler, Eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten, Chur 1781 III pp. 44 f, 47, 51.
17. Joseph Zangerl, Hist.-top. Notizen über das Thal Patznaun in Tirol, Ferdinandumszeitschrift 1844 X pp. 56, 66.
18. Carl Täuber, Zwei kürzlich erschlossene Täler (Avers und Samnaun) J. S. A. C. XXXXVIII 1912/1913 pp. 3, 13 ff.  
Carl Täuber, Gewässernamen (r + Vokal), Deutsche Rundschau für Geographie, Wien und Leipzig 1912 XXXIV p. 157.
- 18a. Mitteilung von Pietro Massia an Dante Olivieri, Dizionario di toponomastica lombarda, Milano 1931 pp. 60, 305.
19. Vittorio Adami, Storia documentata dei Confini del Regno d'Italia, Volume II. Confine Italo-Svizzero. Parte I. Narrazione. Roma 1926 Parte II. Documenti, Roma 1927 I p. 263.
20. Heinrich Ludwig Lehmann, Die Grafschaften Chiavenna und Bormio, Leipzig 1798 pp. 1, 85 ff, 95.

21. J. G. Ebel, Anleitung ..., die Schweiz zu bereisen, Zürich 1804 II p. 291.
22. Urtheil des Bezirksgerichtes Plessur de dato 31. Jan./4. Feb. 1878 in Sachen der Kirchgemeinde St. Maria di Prosto, Provinz Sondrio, Königreich Italien, Klägerin, gegen die Landschaft Schams, Beklagte, betr. Grenzstreit.
23. G. B. Crollalanza, Storia del Contado di Chiavenna, Milano 1867 pp. 1, 8, 11 f, 470 f, 2. Aufl. Chiavenna 1898 pp. 164 ff, 294 ff, 426, 496 f.
24. Der Sammler, a. a. O. III 299 f, 334 f, 377.
25. Beschreibung des Schamserthals. Die Bergamasker Schafhirten in Bünden, Neuer Sammler 1808 IV pp. 76 f, 206.
26. Hans Annaheim, Ein Bergbaufund aus dem Avers, Bündner. Monatsblatt 1930 pp. 279 Anm. 4, 285.
27. Die Schweiz, Geogr. ... Studien, Neuenburg 1909 Tafeln 46 f Die Schweiz um 1315. Die Acht Orte 1331–1412.
28. Allg. Deutsche Biographie 41, 1896 p. 754; Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz (= HBLS) VII p. 485 f.
29. Emil Krüger, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, Mitt. zur vaterländ. Gesch. Hrsg. vom hist. Verein in St. Gallen XXII 1887 pp. CVIII (Regesten) CXLIII pp. 338, 384.
30. J. N. v. Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg, Belle-Vue bei Constanz 1845 pp. 337 ff.
31. Tschudi II p. 144.
32. Adami, II pp. 7 ff Doc. Nr. 5.
33. Walther Koch, Die deutschen Gemeindegrenzen und ihr historischer Wert, Dissertation Greifswald 1935 pp. 9, 18 f, 69, 78, 85.
34. Wolfgang von Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit in Curischen Rätien, Zürich 1871 Karten I–II.
35. Adolf Gasser und Ernst Keller, Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291–1797 Aarau 1932 pp. 148 Karte.
36. Archiv Kläven 23.
37. Albert Heim, Über Bergstürze, Neujahrsbl. d. Naturforsch. Ges. Zürich 1882 J. 84 pp. 16 f.
38. Ernst Lechner, Graubünden, Chur u. St. Moritz 1914 p. 130.
39. Jules Robbi, Die Urkunden-Regesten des Staatsarchivs des Kantons Graubünden von 1301–1797. 44. Jahresber. d. hist.-antiqu. Ges. von Graubünden, Jg. 1914 Chur 1915 pp. 127, 204, 213.
40. HBLS III p. 174.
41. Adami, I pp. 265 f II Doc. 170.
42. Adami, II pp. 128 f Doc. 51.

43. Adami, I pp. 267 f.
44. C. U. v. Salis-Marschlins, Über den Bergbau in Bünden, Neuer Sammler II, 1 1806 p. 517.
45. Placidus Plattner, Geschichte des Bergbaus der östlichen Schweiz, Chur 1878 pp. 53 ff.
46. Oskar Wilhelm, Die Eisen-Mangan-Erzlagerstätten im unteren Aversertal (Val Ferrera) Graubünden, Zeitschr. f. prakt. Geologie XXX 1922 Heft 12 pp. 4 f, 10, 44 f.
47. Fr. Käser, Das Avers, J. S. A. C. IXX 1883/84 pp. 459 f, 462.
48. Arnold Nüscher, Die Gotteshäuser der Schweiz, Zürich 1864 I p. 116.
49. Oskar Farner, Die Kirchenpatrozinien des Kantons Graubünden, 54. Jahresber. d. Hist.-antiquar. Ges. von Graubünden Chur 1924 p. 148, 182, hat diese Kapelle nicht genannt, obgleich er sonst auch norditalienische Beispiele gebracht hat.
50. Erwin Poeschel, Das Sankt Anna-Patrozinium in Truns, Bündner. Monatsbl. 1934 I pp. 26 ff.
51. Otto Stolz, Geschichte der Gerichte Deutschirols, Kapitel Kulturgeographie der Grenzbildung in Tirol, Archiv. f. österr. Geschichte 102, Wien 1913 pp. 320 ff.
52. Charte von Graubünden, in Verbindung mit der Schweiz und der Italienischen Republik, nach den besten Charten, Beschreibungen und gemachten Bemerckungen zur Militairischen Übersicht entworfen (1 : 350.000) Preuß. Staatsbibliothek Berlin K. 15651) Handzeichnung aus dem Preuß. Kriegsarchiv. Um 1800. XIII, 6510.
53. Ch. de Mechel, Carte generale du Canton de la Rhetie.
54. Der Canton Graubünden nach dem Meyerschen Schweizer Atlas verbessert ..., Geogr. Institut Weimar 1807.
55. Beiträge zu einer Topographie des Avers, Neuer Sammler, 1812 VII pp. 186–193.
56. Jos. Alex. Freih. v. Helfert, Zur Geschichte des Lombardisch-venezianischen Königreichs. Anhang. Archiv f. österr. Gesch. 98. Wien 1909.
57. Albrecht Haushofer, Paß-Staaten in den Alpen, Berlin-Grunewald 1928 p. 130.
58. H. Siegfried, Die Grenzen der Schweiz, in Max Wirth, Allg. Beschreibung ... der Schweiz, Zürich 1871 I pp. 12 f.
59. Carl Hilty, Politisches Jahrbuch der Schweiz. Eidgenossenschaft, Bern 1886 I p. 549 f, 1887 II p. 682, Über die schweizerischen Grenzverhältnisse 1903 XVII pp. 100, 124 f, 129, 196, 200, 204 ff – Nachgewiesen durch Fritz Fleiner, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Tübingen 1923 p. 86 Anm. 5.
60. Ch. Jacot-Guillarmod, Geogr. Lexikon der Schweiz (=GLS), Neuenburg 1906 IV pp. 629 f, 635 ff, vgl. auch GLS 1904 p. 90.

61. Albrecht Penck, Die österreichische Alpengrenze, Stuttgart 1916 pp. 5 ff.
62. Dizionario geografico universale, Milano 1929/30 I p. 908.
63. Hermann Meynert, Kaiser Franz I. Zur Geschichte seiner Regierung und seiner Zeit, Wien 1872 pp. 126 ff.
64. G. A. F. Pinetti, Top. Karte d. Lomb. Venet. Kgr., Wien (c. 1816).
65. Friedrich Ratzel, Politische Geographie, 3. Aufl. von Eugen Oberhummer, München und Berlin 1923 p. 392.
66. Augusto Sandonà, Il Regno Lombardo-Veneto 1814–1859, Milano 1912 pp. 85 ff.
67. Adami I pp. 246 f, 345 f.
68. Staatsarchiv Graubünden X, 15 — Die Mitteilung dieses Aktenstückes verdanke ich Herrn Staatsarchivar Dr. P. Gillardon, Chur.
69. Straßen-Karte d. Lomb.-Venez. Kgr., 1832.
70. Militär-geogr. Institut d. K. K. Österr. Generalquartiermeisterstabes, Carta topogr. del Regno Lombardo-Veneto, 1833. Ähnlich auch die Reduktion dieser Karte, Mailand 1838.
71. Kantonskarte P. Hemmi 1834.
72. Naymiller Filippo, Carta corografica del Regno Lomb. Veneto, Milano 1835.
73. F. W. Streit, Das Kgr. Lombardei-Venedig, Berlin 1835.
74. Allodi Pietro, Carta ... del Regno Lombardo-Veneto, Milano 1836.
75. G. W. Röder und P. C. von Tscharner, Der Kanton Graubünden, St. Gallen und Bern 1838 p. 181. So auch J. K. von Tscharner, Chur 1842 p. 243.
76. Gerold Meyer von Knonau, Erdkunde der Schweiz. Eidgenossenschaft, Zürich 1839 II p. 122.
77. R. A. Schulz, Regno Lombardo-Veneto: General-Post- und Straßenkarte, Wien 1839.
78. Maina G., Carta moderna del Regno Lombardo, Firenze c. 1844.
79. Carlo Cattaneo, Notizie (naturali e civili) su la Lombardia, Milano 1844 pp. df, 17. — Ergebnisse Krentzlins aus den „Statistischen Notizen“ 1833.
80. Adolph Senoner, Höhenmessungen im Lomb.-Venet. Kgr. Jahrb. d. K. K. Geolog. Reichs-Anstalt II. Jg. 3. Viertelj. p. 78 p. 2, 7.
81. Adami I pp. 349–360.
82. Adami II pp. 467 f Doc. 194.
83. Franz Raffelsberger, Karte des Kgr. Lombardei-Venedig, Wien 1845.
84. Adami 32, Archiv der Intendantur Plurs.
85. Ferdinando Arrigoni, Lombardia fisica, Milano 1852.
86. Topogr. Karte der Schweiz, Blatt Chiavenna (XIX).

87. Justus Perthes, Ober-Italien, 1859.
88. Alessandro Maridati, Gran Carta ... del Regno Lomb.-Veneto, Milano 1859.
89. Luciano Sissa, Storia della Valtellina, Milano 1860 Karte.
90. G. Theobald, Naturbilder aus den rhätischen Alpen, Chur 1860 p. 253, 1862 p. 316.
91. Culmann, Bericht an den hohen schweiz. Bundesrat über die Untersuchung d. schweiz. Wildbäche (1858–1863), Zürich 1864 pp. 108 f.
92. Amtl. Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen d. schweiz. Eidgenossenschaft, VIII Bern 1866 pp. 174 f, 430–453.
93. Schweizer. Bundesblatt, XVII. Jg. III Nr. 34, 29. Juli 1865, Botschaft des Bundesrates an die h. Bundesversammlung betr. die Grenzregulirung zwischen der Schweiz (Graubünden) und Italien (Veltlin). Vom 24. September 1865, pp. 188–191.
94. P. C. Planta, Mein Lebensgang, Chur 1901 pp. 46, 172.
95. Neuvermarkungen am 27. August 1874 (Amtl. Sammlung d. Bundesgesetze ... Bern 1874 XI pp. 527 ff) und 29. Sept. 1876 60.
96. Adami II pp. 867 ff Doc. Nr. 337.
97. A. Strüby, Schweizerische Alpstatistik, 18. Lfg.: Die Alpwirtschaft im Kanton Graubünden, Solothurn 1909 pp. 149 ff.
98. Über den Einfluß der Gebirgsgegenden ... auf die Gesundheit der Menschen, Neue Alpenpost, Zürich 1877 V p. 40.
99. A. Wäber, Die Sprachgrenze in den Alpen, J. S. A. C. XIV 1878/79 pp. 508 f.  
A. Wäber, Aus dem Avers, J. S. A. C. XV 1879/80 p. 151.
100. Paul Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, Frauenfeld 1895 p. 142.
101. GLS p. 126.
102. T. C(asparis), Avers, Cresta-Avers o. J. pp. 8 f (Kantonsbibliothek Graubünden Bc 3 14).
103. Adami II p. 675 Doc. 283.
104. Adami II p. 851 Doc. 334, pp. 876 ff Doc. 337.
105. Christian Tarnuzzer, Aus Rätiens Natur und Alpenwelt, Zürich 1916 pp. 108 f.
106. HBLS IV p. 648.
107. Wilhelm Schäfer, Die Quellen des Rheins, Berlin und Zürich 1936 pp. 8, 12 ff, 61, 64.
108. Wilhelm Scheuermann, Literarische Rundschau der Deutschen Allgemeinen Zeitung Nr. 398, 26. August 1936.
109. Hans Schmid, Bündnerfahrten, Engadin und südliche Täler, Frauenfeld und Leipzig, 1. Aufl. 1921 3. Aufl. 1927 pp. 5–8.
110. HBLS IV 343.

111. Artikel Staatsgrenzen, Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie 1928 III pp. 652 ff.
  112. Johann Sölch, Die Auffassung der „natürlichen Grenzen“ in der wissenschaftlichen Geographie, Innsbruck 1924 pp. 14, 35, 39.
  - 112a. Nach dankenswerter Mitteilung des Leiters des kantonalen Veterinäramts in Chur, Herrn Dr. Margadant (Juni 1937).
  113. Bündnerisches Monatsblatt 1930 Nr. 6 p. 191.
  114. Otto Stoltz, Anschauung und Kenntnis der Hochgebirge Tirols vor dem Erwachen des Alpinismus II Zeitschr. d. D. u. Ö. A. V. 1928 59 pp. 22 f, 39.
  115. Robert Sieger, Almwesen und Alpenverein, Mitt. d. D. u. Ö. A. V. N. F. XXII (XXXII) 1906 pp. 227 ff.
  116. Karl Felix Wolff, Alte Höhenwege, Mitt. d. D. u. Ö. A. V. Nr. 2 1. Februar 1935.
  117. Karl Haushofer, Grenzen in ihrer geographischen und politischen Bedeutung, Berlin-Grunewald 1927 pp. 25–28, 76, 92–95, 134, 155 f, 168 f, 174–177, 276 f, 297, 301, 305, 308.
  118. Albrecht Haushofer, a. a. O. pp. 31, 35 f, 41, 47 f, 50 f, 53 ff, 108 ff, 116, 180 f.
  119. Karl Kiesel, Petershüttly, Ein Friedensziel in den Vogesen, Berlin 1918 pp. 50 ff.
  - 119a. Nach dankenswerter Mitteilung von Herrn Dr. Albrecht Haushofer, Berlin (Juni 1937).
  120. Otto Maull, Politische Grenzen, Berlin 1928 pp. 26 f, 42.
- 

**Ergebnisse der Untersuchungen  
über eine Bündner Urkunde  
im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg**

Von Dr. Emil Usteri, Zürich

Die Urkunde ist nicht von uns entdeckt worden. Sie figuriert in den von Fr. Dr. v. Lengefeld erstellten Regesten aus Nürnberg im Staatsarchiv Zürich, die 1902 im Auftrag der Geschichtsforschenden Gesellschaft gemacht wurden, und ist auch im Anzeiger für Schweizer. Gesch. 1902, p. 58 erwähnt. Das Regest ist aber fehlerhaft, und am letztern Ort ist die Urkunde fälschlich bezeichnet als „Bund zwischen Dissentis und grauem Bund 1524“. In Nürnberg trägt die Urkunde die Nummer 5373.